

# Kirchliches Amtsblatt

## für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 11

Rottenburg am Neckar, 17. Oktober 2022

Band 66

Bischöfliches Ordinariat	Mitteilungen
Aufruf zur Aktion Martinusmantel 2022/2023 für arbeitslose Menschen 326	Dienst im Bischöflichen Ordinariat und Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr 336
Dekret zur Taufspendung durch Pastoral- und Gemeindefereferent/-innen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 326	Firmungen im Schuljahr 2022/23 336
Auflösung des Zusatzversorgungswerkes für die Pfarrhausfrauen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 328	Liturgischer Kalender (Direktorium) 2023 345
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30.06.2022 – Dekret 328	Weltgebetstag der Frauen am 03.03.2023 345
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14.07.2022 – Dekret 332	Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung X_01 der DiAG-MAV-A der Diözese Rottenburg-Stuttgart 345
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13.11.2022 333	Einladung zur Mitgliederversammlung des St. Martinus Priestervereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG 346
Bestellung zum Geschäftsführer und zur stellvertretenden Geschäftsführerin des Kirchlichen Hilfsfonds 333	Einladung zur Mitgliederversammlung des St. Martinus Priestervereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart Verbundene Hausratversicherung (VHV) VVaG Stuttgart – vormals Brandkasse (BK) VVaG 346
Diözesanverwaltungsrat	Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/ Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 347
Umzüge am Fest des heiligen Martinus – Versicherungsschutz 333	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung 347
Personalangelegenheiten	Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche 348
Personalnachrichten 334	
Neuwahlen im Diözesanverband der Kirchenmusiker der Diözese Rottenburg-Stuttgart 335	Beilage
Stellenausschreibungen 335	Aufruf zur Aktion Martinusmantel 2022/2023 für arbeitslose Menschen – zum Verlesen

## Bischöfliches Ordinariat

### Aufruf zur Aktion Martinusmantel 2022/2023 für arbeitslose Menschen

#### Arbeit – da geht was!

Liebe Schwestern und Brüder,

langzeitarbeitslose Menschen durchleben in diesen Tagen bedrückende Zeiten. Sie leiden besonders unter den explodierenden Kosten für Lebensmittel, Gas, Wasser und Strom – oft reicht die knappe Grundsicherung nicht mehr aus, den Bedarf für das Lebens-Notwendende bis zum Monatsende abzudecken.

Gleichzeitig schwinden ihre Chancen auf ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen am Arbeitsmarkt zusehends. Nicht einmal jede zehnte langzeitarbeitslose Person erhielt im vergangenen Jahr einen festen Arbeitsplatz angeboten – trotz vieler offener Stellen. So ist auch in unserem Bundesland die Zahl der langzeitarbeitslosen Menschen im Verhältnis zu allen Arbeitslosen wieder stark gestiegen.

Wir können nur erahnen, was das für die Arbeitssuchenden und ihre Familien bei den derzeitigen Lebenshaltungskosten bedeutet.

Mit Hilfe Ihrer Spenden fördert unsere Aktion Martinusmantel Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte, in denen Betroffene persönliche Unterstützung und oft einen neuen Zugang zu Ausbildung und Arbeit finden. Dass jeder einzelne Mensch mit seinen besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten dabei im Mittelpunkt steht, ist neben der Kompetenz der Projektträger der zentrale Schlüssel für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt.

Bitte helfen Sie auch in diesem Jahr mit, dass Menschen ohne Arbeit die Erfahrung machen können: Arbeit – da geht was!

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität!

Gottes Segen begleite Sie und ihre Familien,

Ihr

**+ Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

*Die Bekanntgabe in allen Gottesdiensten wird erbeten. Die Martinus-Kollekte am 13.11.2022 (mit Vorabend) wie auch sämtliche Spenden im Jahreslauf werden durch die Aktion Martinusmantel zur Förderung sozial benachteiligter, arbeitsloser Menschen eingesetzt.*

*Sehr willkommen sind Hinweise in den Gemeindebriefen und -medien sowie in der Lokalpresse. Für diese Zwecke ist der Aufruf auch online unter [www.martinusmantel.de](http://www.martinusmantel.de) verfügbar. Die Kirchengemeinden und unterstützenden Einrichtungen erhalten außerdem Plakate und Faltblätter zur Verteilung. Die geförderten Arbeitslosenprojekte sollen ihrerseits aktiv für die Aktion werben und sich in den Gottesdiensten und bei der Öffentlichkeitsarbeit einbringen. Besten Dank für Ihre Mithilfe!*

BO-Nr. 4013 – 01.08.22

PfReg. K 2.2

### Dekret zur Taufspendung durch Pastoral- und Gemeindereferent/-innen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

#### Ausgangssituation und Theologische Grundlegung

Das Wort der Bischöfe „Gemeinsam Kirche sein“ 2015 wurde in den vergangenen Jahren in vielfacher Hinsicht wegweisend für die Erneuerung der Pastoral in Deutschland. Eine zentrale Bedeutung nimmt in dem Schreiben die Taufe ein: „Bevor wir über die Verschiedenheit der Berufungen und Charismen, der Dienste und Ämter im Gottesvolk sprechen, müssen wir unsere gemeinsame Berufung als Christen durch die Taufe an die erste Stelle setzen. [...] In der Taufe wird einem Menschen zugesagt, dass sein Leben unter der unverbrüchlichen Zusage der Liebe Gottes steht.“ (S. 13) Die Feier ist konkrete Verwirklichung dieser Beziehung Gottes zum Menschen in symbolischer Form. In ihr wird eine „neue Weise des Lebens“ begründet, die nicht aus einer moralischen Anstrengung erwächst, sondern ausschließlich aus dem Heilshandeln Gottes.

Das Wort „Gemeinsam Kirche sein“ stellt hier die grundsätzliche ekklesiologische Bedeutung der Taufe als zentrales Sakrament der Initiation in den Mittelpunkt, verbindet dies aber mit dem Verweis auf die Eröffnung einer neuen, endzeitlichen Lebensform, die von der ungeschuldeten Zuwendung Gottes geprägt ist und ihren Ursprung in der Wiedergeburt aus Wasser und Heiligem Geist hat. Als weiterer Aspekt tritt hinzu, dass getauft zu werden bedeutet, eingegliedert zu werden in Jesus Christus, an dem sich diese Lebensform ein für alle Mal in der Kraft des Gottesgeistes realisiert hat, besonders in seinem Sterben, seinem Tod, seiner Auferweckung und Erhöhung. Die ekklesiologische, christologische, eschatologische und gnadentheologische Dimension der Taufe sind daher untrennbar miteinander verbunden. Jede einzelne Taufe steht in einem großen Gesamtzusammenhang und hat eine zutiefst universalkirchliche Dimension, die in ihrer sakramentalen Gestalt und in der Ausformung des Ritus zum Ausdruck kommt. Besonders hervorgehoben hat das Konzil in diesem Zusammenhang, dass die Kirche *als ganze* und vor aller Differenzierung nach Ämtern, Diensten usw. sakramentalen Charakter hat und dieser Charakter einzelne Handlungsvollzüge, insofern sie tatsächlich dem Geist Gottes Raum geben, zu prägen vermag (vgl. u. a. LG 1). Schon die Liturgiekonstitution prägt als erstes Dokument des Konzils diese Spur vor, denn dort heißt es speziell mit Blick auf die Taufe: „Gegenwärtig ist er [Christus] mit seiner Kraft in den Sakramenten, so dass, wenn immer einer tauft, Christus selber tauft.“ (SC 7)

Die gnadentheologische Dimension gewinnt – so das Wort der Bischöfe – nicht zuletzt auch darin Bedeutung, dass die ritendiakonischen Aspekte des Taufgeschehens gezielt in den Blick genommen werden. Im Fall der statistisch nach wie vor überwiegenden Kindertaufen steht für Eltern, Patinnen/Paten, Verwandte, Freundeskreise usw. oft im Vordergrund, dass sie Taufe als feierliche und unwiderrufliche Zusage Gottes erleben. Die biblisch angelegte Überzeugung von einer zutiefst persönlichen, existentiellen und intimen Beziehung eines Menschen zu Gott mag bei den Motiven, um die Taufe zu bitten, gegenüber der ausdrücklichen Bejahung der ekklesiologischen Dimension überwiegen. Gleichzeitig wird die Fülle dessen,

was Taufe als Sakrament auszeichnet meist dennoch intuitiv richtig erfasst, bleibt so implizit präsent und kann in einer sensibel gestalteten Taufpastoral immer wieder aufscheinen.

Hinzu kommt eine religions- wie pastoralsoziologisch vielfach belegte Tatsache: Familien von Täuflingen bzw. Taufbewerber/-innen befinden sich zunehmend in völlig unterschiedlichen lebensweltlichen Situationen. Dazu gehört, dass die Formen kirchlicher Sozialisation sich immer schneller pluralisieren und individualisieren. Bei den grundsätzlich wünschenswerten Formen der Gruppentaufen oder Taufen im Gemeindegottesdienst kann dies zu sehr unterschiedlichen Erwartungshaltungen und ggf. damit verbundenen Enttäuschungen, Ängsten und Vorbehalten führen. Die angesprochenen Möglichkeiten einer individuell passenden taufpastoralen Begleitung können dadurch evtl. eingeschränkt werden. Auch vor diesem Hintergrund hat der Wunsch von Eltern zur Einzeltaufe ihres Kindes in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Diese Tendenz hat sich im Verlauf der Corona-Krise massiv verstärkt, da über einen langen Zeitraum nur Einzeltaufen möglich waren. Viele Familien haben dies gerade nicht als Einschränkung verstanden, sondern darin eine passende und angemessene Form der Feier gesehen. So werden künftig Gruppentaufen und vor allem auch Taufen in Gemeindegottesdiensten ihre Bedeutung einerseits behalten. Dies entspricht der Intention des Zweiten Vatikanischen Konzils (SC 27), der gemeinschaftlichen Feier den Vorrang zu geben, und sollte grundsätzlich gefördert werden. Andererseits wird für viele Familien und Taufbewerber/-innen die Einzeltaufe in der heimatlichen Pfarrkirche jedoch die gewünschte und auch pastoral angemessene Form sein. Ziel muss ein ausgewogenes und differenziertes Gesamtkonzept sein, das verschiedenen Wegen Raum gibt und unterschiedliche Möglichkeiten bietet.

In der diözesanen Kirchenentwicklung wird die von den Bischöfen betonte zentrale Bedeutung der Taufe rezipiert, indem konsequent hervorgehoben wird, dass durch die Taufe die Berufung jeder Christin und jedes Christen für ein charismenorientiertes und partizipatives Kirche-Sein grundgelegt wird. Die Taufe verbindet die beiden Pole „Gemeinschaft“ und „individuelle Biographie“: *Der/die Einzelne darf sich mit seinem unverwechselbaren, in der Beziehung zu Gott gehaltenen Leben angerufen und genau darin gleichzeitig herausgerufen und in die Gemeinschaft der Kirche hineingerufen wissen.* Je nach konkreter Situation kann bei der Taufe der eine oder der andere Pol im Vordergrund stehen.

### Richtlinie

Ordentlicher Spender der Taufe ist der Bischof, der Priester und der Diakon (can. 861 § 1 CIC). Nach Canon 861 § 2 CIC und der Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr und der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Kirche“ von 2020 kann der Ortsordinarius nach klugem Ermessen weitere Personen mit der Taufspendung beauftragen, wenn keine ausreichende Zahl von ordentlichen Taufspendern zur Verfügung steht (vgl. auch can. 230 § 3 CIC).

Der Blick auf die gegenwärtige Situation sowie die absehbare pastorale, strukturelle und personelle Entwicklung macht deutlich, dass schon zum jetzigen Zeitpunkt in der Diözese keine ausreichende Zahl von ordentlichen Taufspendern zur Verfügung steht, insbesondere auch um eine sakramententheologisch basierte Taufkatechese

durchzuführen. Mit einer Veränderung ist hier nicht zu rechnen.

In der Seelsorgeeinheit muss ein genereller Beschluss gefasst werden, dass Pastoral- und Gemeindeferent/-innen den Dienst der Taufspendung übernehmen sollen. Die Kirchengemeinderäte und Pastoralräte einer Seelsorgeeinheit beraten darüber und delegieren den Beschluss an den Gesamtkirchengemeinderat oder den Gemeinsamen Ausschuss. Die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption wird über diesen Beschluss zeitnah in Kenntnis gesetzt. Im Pastoralteam wird unter dem Vorsitz des leitenden Pfarrers entschieden, welche Person aus dem Team daraufhin den Antrag auf Teilnahme an der Qualifizierung bei der Hauptabteilung V – Pastorales Personal stellt. Diesem Antrag muss der zustimmende Beschluss beigefügt werden, sowie eine Beschreibung der pastoralen Situation und Begründung der Notwendigkeit zur Taufspendung durch Pastoral- und Gemeindeferent/-innen. Bei Pastoral- und Gemeindeferent/-innen der Kategorie Seelsorge ist ebenfalls eine Beschreibung der pastoralen Situation und eine Begründung für die Notwendigkeit zu erarbeiten. Die generelle Entscheidung erfolgt hier durch den dienstvorgesehenen Dekan, er informiert die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption.

Die Beauftragung zur Taufspendung setzt die Teilnahme an einer gesonderten Qualifizierung voraus. Nach Prüfung des Antrages wird die Zulassung zur Teilnahme durch den Bischof ausgesprochen. Die erfolgreiche Teilnahme am Kurs wird mit einem Zertifikat bestätigt.

Die Beauftragung zur Taufspendung wird nach klugem Ermessen des Ortsordinarius ausgesprochen und geschieht im Rahmen von zentralen Gottesdiensten durch ein vom Ortsbischof beauftragtes Mitglied der Diözesanleitung.

Der Dienst der Taufspendung in den Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten erfolgt im Einvernehmen mit dem leitenden Pfarrer und dem Pastoralteam. Die mit der Taufspendung beauftragten Personen tragen Verantwortung für den würdigen Vollzug der Feier der Taufe sowie deren pastorale Vor- und Nachbereitung. Dabei sind sie an die für die kirchliche Feier der Taufe vorgesehenen Texte und Riten und die entsprechenden kirchenrechtlichen Vorgaben (z. B. der Pfarrkirche als zentraler Ort der Taufspendung) gebunden. Bei der Feier der Taufe ist liturgische Kleidung zu tragen. Sie verdeutlicht den kirchlichen Charakter der Feier.

Da es sich bei der Taufspendung durch Laien um eine neue Entwicklung handelt, ist sie vor Ort gut einzuführen und ihre Bedeutung für die Pastoral und die Kirche so zu vermitteln, dass dieser Dienst zu keinen Spaltungen in der Gemeinde führt.

Diese Richtlinie tritt zum 01.11.2022 in Kraft.

Rottenburg, den 15. Oktober 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

### Weitere Informationen zur Taufspendung durch Pastoral- und Gemeindeferent/-innen

Mit der Einführung der Taufspendung durch Gemeinde- und Pastoralreferent/-innen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind bestimmte Schritte der Vorbereitung, Qualifizierung und Beauftragung verbunden. Diese Schritte

und der entsprechende Zeitplan werden in einer eigenen Agenda beschrieben. Diese ist im Internet auf der Homepage zur Kirchenentwicklung zu finden und ist damit u.a. auch für die Mitglieder der Räte zugänglich:

*an-vielen-orten.de/taufe.html*

Die auf die Taufspendung durch Gemeinde- und Pastoralreferent/-innen vorbereitende Qualifizierung steht mit ausführlicher Beschreibung und mit allen Terminen ebenfalls auf dieser Seite zum Download bereit.

Auf dieser Internetseite werden auch die Formulare rund um die Taufspendung durch Pastoral- und Gemeindeferent/-innen eingestellt werden.

Ebenfalls finden sich auf dieser Internetseite die Ideen und Anleitungen, wie in den Teams und Räten über das Thema Taufe gesprochen und beraten werden kann.

Alle Informationen stehen den Mitarbeitenden der Diözese auch im Mitarbeiterportal zur Verfügung.

BO-Nr. 3962 – 27.07.22  
PfReg. J 4.2

### **Auflösung des Zusatzversorgungswerkes für die Pfarrhausfrauen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Das Zusatzversorgungswerk der Pfarrhausfrauen wird mit Wirkung zum 01.07.2022 aufgelöst. Die Aufgaben des Zusatzversorgungswerkes gehen vollumfänglich auf die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle des Bischöflichen Ordinariats über.

Rottenburg, den 7. September 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 4822 – 08.09.22  
PfReg. F 1.1 d 2

### **Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)**

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2022 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 8. September 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

#### **Die Bundeskommission beschließt:**

##### **A.**

#### **Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2022 Änderungen in Anlage 30 und Anlage 14 AVR**

- I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 27,86 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2022 in Höhe von 28,79 Euro“ ersetzt.

- II. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 4 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. § 4 Anlage 30 AVR erhält folgende Bezeichnung:

„§ 4 Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden“

2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. <sup>2</sup>Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. <sup>3</sup>Die Arbeitsleistung wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. <sup>4</sup>Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>5</sup>Wochenenden, an denen gemäß Satz 4 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. <sup>6</sup>Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr erbracht worden sind. <sup>7</sup>Sind nach Satz 5 zu gewährende freie Wochenenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 5 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. <sup>8</sup>Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“

- III. § 6 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 werden in § 6 Absatz 8 Anlage 30 AVR nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 7 eingefügt:

„<sup>4</sup>Im Kalendermonat sind nicht mehr als 13 Rufbereitschaften zu leisten. <sup>5</sup>Darüber hinausgehende Rufbereitschaften sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>6</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. <sup>7</sup>Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.

*Anmerkung zu § 6 Absatz 8 Satz 4:*

Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 8.

2. Mit Wirkung ab dem 1. April 2022 werden die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 1 wie folgt gefasst:

„a) <sup>1</sup>Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>3</sup>Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. <sup>4</sup>Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. <sup>5</sup>Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.

b) <sup>1</sup>Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefarztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. <sup>2</sup>Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).

c) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. <sup>2</sup>Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. <sup>3</sup>Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. <sup>4</sup>Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 festgelegt, vereinbart werden. <sup>5</sup>Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. <sup>6</sup>Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“

d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.12.2025.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden die Anmerkungen Nr. 1a und 1c zu Absatz 10 wie folgt gefasst:

„a) <sup>1</sup>Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschafts-

dienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>3</sup>Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. <sup>4</sup>Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. <sup>5</sup>§ 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberücksichtigt. <sup>6</sup>Auf die in den Sätzen 1, 3 und 4 genannten Zahlen von Bereitschaftsdiensten finden bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten die Regelungen gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 entsprechend Anwendung.“

„c) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. <sup>2</sup>Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. <sup>3</sup>Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. <sup>4</sup>Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 i.V.m. Satz 6 festgelegt, vereinbart werden. <sup>5</sup>Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. <sup>6</sup>Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 10 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalendermonats nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. <sup>2</sup>Abweichend davon dürfen in einem Kalendermonat pro Kalendervierteljahr fünf Bereitschaftsdienste angeordnet werden, die von der Ärztin/dem Arzt zu leisten sind. <sup>3</sup>Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>4</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. <sup>5</sup>Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vol-

len Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

Die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 2 werden wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. <sup>2</sup>Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.“

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 2 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 bei jedem Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 5 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 12 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

(12) „<sup>1</sup>Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,

bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,

bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und

bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft

sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,

bei bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,

bei bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und

bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst

herangezogen werden dürfen. <sup>2</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu berücksichtigen.

Anmerkungen zu Absatz 12 Satz 2:

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 13 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.

2. Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, wenn die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte (52 Punkte) erreicht.

3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“

- IV. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 7 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Satz 9 folgende neue Sätze 10 bis 12 angefügt:

„<sup>10</sup>Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3. <sup>11</sup>Der Zuschlag nach Satz 10 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. <sup>12</sup>Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 6 Abs. 8 Sätze 6 und 7 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.“

2. Die Anmerkung zu Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„<sup>2</sup> Die Regelung in Satz 11 führt dazu, dass der Zuschlag für die vierzehnte bis sechzehnte Rufbereitschaft in einem Kalendermonat 10 v.H., die siebzehnte bis neunzehnte Rufbereitschaft 20 v.H. usw. beträgt.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie für etwaige Zeitzuschläge nach § 7 Abs. 1 für die von § 7 Abs. 3 Sätze 4 bzw. 6 erfassten Zeiten einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. <sup>2</sup>Bei Inanspruchnahmezeiten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 werden zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde gerundet; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. <sup>3</sup>Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d findet entsprechende Anwendung.“

4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

V. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„<sup>1</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Juli 2022 das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,26	31,26	32,44	32,44	33,63	33,63
II	37,17	37,17	38,35	38,35	39,55	39,55
III	40,13	40,13	41,31			
IV	43,67	43,67 <sup>c</sup>				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden § 8 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Ist erstmals in einem Kalendervierteljahr in einem Kalendermonat ein fünfter Bereitschaftsdienst (§ 6 Abs. 10 Satz 2) angeordnet worden, erhöht sich die Bewertung für diesen Bereitschaftsdienst gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte; für weitere Bereitschaftsdienste in diesem Kalendermonat gilt Satz 3 2. Halbsatz entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bewertung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ab dem sechsten Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte erhöht; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. <sup>5</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. <sup>6</sup>Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 5 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

VI. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 13b Anlage 30 AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2022

<sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte erhalten eine Einmalzahlung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahlt wird. <sup>2</sup>Die Höhe des Auszahlungsbetrages an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt berechnet sich nach der Formel:

Höhe der Auszahlung = X – Y

X = individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR n. F., das an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkom-

mission ausbezahlt gewesen wäre, wenn Anhang A der Anlage 30 AVR in der durch die von der jeweiligen Regionalkommission im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz beschlossenen Fassung bereits ab Oktober 2021 gegolten hätten.

Y = tatsächlich an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahltes individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR n. F.

Der Auszahlungsbetrag (X – Y) erhöht sich um weitere 50 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum für die Berechnung der Höhe der Auszahlung (X – Y) wenigstens einen Bereitschaftsdienst geleistet haben, um weitere 30 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im selben Zeitraum wenigstens einen Einsatz im Rettungsdienst geleistet haben, sowie um weitere 20 Euro für Ärztinnen und Ärzte, an die im selben Zeitraum Über- oder Mehrarbeitsstunden ausgezahlt wurden, d.h. um maximal 100 Euro.“

VII. § 17 wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Ärztin/der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen.“

2. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

Die Angabe „35“ wird durch die Angabe „36“ und die Angabe „36“ jeweils durch die Angabe „37“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. <sup>2</sup>Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 und wie folgt geändert: Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt; die Angabe „36“ wird durch die Angabe „38“ und die Angabe „37“ jeweils durch die Angabe „39“ ersetzt.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

VIII. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird folgender neuer § 20 eingeführt:

„§ 20 Kosten des Heilberufsausweises

Der Dienstgeber übernimmt die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

IX. Anhang A der Anlage 30 wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 01.07.2022						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entgeltstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.852,02	5.127,08	5.323,50	5.663,98	6.069,96	6.236,95
II	6.403,90	6.940,83	7.412,30	7.687,33	7.955,76	8.224,22
III	8.021,27	8.492,71	9.167,18	-	-	-
IV	9.435,59	10.110,10	-	-	-	-“

X. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird § 3 Abs. 2 der Anlage 14 AVR wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt der Urlaub für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbe-  
reich der Anlage 30 fallen, 31 Arbeitstage.“

XI. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Ziffern II, III Nummern 3 bis 7, V Nummer 3 sowie VII Nummern 3 und 4 ab dem 1. Januar 2023 in Kraft. Die Nummer 2 der Ziffer III tritt zum 1. April 2022 in Kraft. Die Ziffer VII Nummern 1 und 2, Ziffer VIII und Ziffer X treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

XII. Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Von der Befristung ausgenommen ist der mittlere Wert nach Ziffer X.

XIII. Sollten sich aus den zurzeit stattfindenden Redaktionsverhandlungen zum TV-Ärzte/VKA noch Veränderungen ergeben, werden diese für die Anlage 30 AVR entsprechend durch Beschluss der Bundeskommission übernommen.

#### B.

#### Abtretungsverbot für Versorgungsansprüche Anlage 8 AVR

I. In Anlage 8 AVR wird in den einleitenden Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die aus der Anwendung dieser Anlage und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002 in der jeweils geltenden Fassung entstehenden Versorgungsansprüche gegen die die Versorgung durchführenden Versorgungsträger und den Dienstgeber können nicht abgetreten werden. Sehen die Regelungen nach Satz 1 oder die den Versorgungsverhältnissen durch die Versorgungsträger zugrunde gelegten Vertragsbedingungen ausdrücklich eine Abtretbarkeit der Versorgungsansprüche vor, gelten für die Abtretbarkeit die dort getroffenen Regelungen.“

Die bisherige Regelung des einleitenden Abschnittes der Anlage 8 AVR wird zu deren Absatz 1.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

BO-Nr. 4992 – 19.09.22

*PfReg. F 1.1 d 2*

### Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Juli 2022 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 19. September 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

#### Änderungen der Anlagen 30 und 14 zu den AVR

#### Die Regionalkommission Baden-Württemberg beschließt:

I. **Übernahme der ab dem 1. Januar 2022 beschlossenen mittleren Werte**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2022 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 30 und Anlage 14 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten, wie sie in Nr. XI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg festgesetzt werden. Als Inkraftsetzungsdatum im Sinne der Nr. VI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission (§ 13b Anlage 30 Einmalzahlung für das Jahr 2022) wird der 1. Juli 2022 bestimmt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

I. **Inkraftsetzung des und Wertefestsetzung zum Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 AVR**

1. Abschnitt I des Teils II der Anlage 7 AVR wird für die praxisintegrierte Form der Ausbildung der Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft gesetzt. Zur konsekutiven Ausbildungsform findet Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 AVR Anwendung.

2. § 3 Abs. 1 des Abschnitts I wird zur Umsetzung und zur Wertefestsetzung für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg mit Wirkung zum 1. September 2022 folgt gefasst:

„Dieser Abschnitt findet auf die praxisintegrierte Form der Ausbildung Anwendung. <sup>2</sup>Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 1 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 AVR Anwendung.“

3. Für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg wird in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 folgender neuer § 6 angefügt:

„§ 6 Anwendungsbeginn und Übergangsregelung im Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg

<sup>1</sup>Die Anwendung nach § 3 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildung der Heilerziehungspfleger, die bereits am 31. August 2022 bestanden haben, finden die Regelungen des Abschnittes I des Teils II. ab dem 1. September 2022 Anwendung. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Auszubildende in der konsekutiven Ausbildungsform, wenn bis zum 31. August 2022 im Ausbildungsvertrag die Anwendung der Regelung für Auszubildende in der Heilerziehungspflegeausbildung gemäß den Beschlüssen der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 19. Oktober 2018 und vom 24. Juli 2019 vom Beginn an auch für den schulischen Teil der Ausbildung erfolgte. <sup>4</sup>Die Regelungen für Auszubildende in der Heilerziehungspflegeausbildung gemäß den Beschlüssen der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 19. Oktober 2018 und 24. Juli 2019 treten damit zum 1. September 2022 außer Kraft.“

- II. Die Änderungen treten zum 1. September 2022 in Kraft.

BO-Nr. 4669– 31.08.22  
PfReg. D 2.3

### **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2022**

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (13. November 2022) gezählt werden. Zu zählen sind **alle** Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

BO-Nr. 4658 u. 4659 – 30.08.22  
PfReg. B 2.1

### **Bestellung zum Geschäftsführer und zur stellvertretenden Geschäftsführerin des Kirchlichen Hilfsfonds**

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat jeweils zum 01.10.2022 Herrn Jürgen Geissler, Abteilung Vermögensverwaltung zum Geschäftsführer des Kirchlichen Hilfsfonds und Frau Anja Vollmer, Abteilung Vermögensverwaltung zur stellvertretenden Geschäftsführerin des Kirchlichen Hilfsfonds benannt. Der bereits zum Geschäftsführer des Kirchlichen Hilfsfonds ernannte Leiter der Abteilung Vermögensverwaltung, Herr Frank Fischer nimmt den Vorsitz der Geschäftsführung des Hilfsfonds wahr.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsführers des Kirchlichen Hilfsfonds sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgeblich:

- „Satzung für den Kirchlichen Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, besonders § 9 Aufgaben der Geschäftsführung und § 10 Arbeitsweise und Beschlussfassung der Geschäftsführung
- „Kirchlicher Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Regelung der Verwaltung“ mit der Anlage „Regelung der Verwaltung des Kirchlichen Hilfsfonds – Abwicklung und Rechnungswesen des Kirchlichen Hilfsfonds“
- „Geschäftsordnung des Verwaltungsrates des Kirchlichen Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.

Rottenburg, den 30. September 2022

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

---

## **Diözesanverwaltungsrat**

BO-Nr. 4803 – 07.09.22  
PfReg. B 8.1

### **Umzüge am Fest des heiligen Martinus**

#### **– Versicherungsschutz –**

Vielfach werden bei den Umzügen am Fest des heiligen Martinus Pferde eingesetzt. Bei Unfällen mit Pferden tritt vorrangig die vom Tierbesitzer abgeschlossene „Tierhalter-Haftpflichtversicherung“ ein. Besteht keine Tierhalter-Haftpflichtversicherung, so ist Versicherungsschutz über den Sammel-Versicherungsvertrag der Diözese (vgl. KABl. 1999, S. 460, E. Ziff. 13) gegeben.

## Personalangelegenheiten

### Personalmeldungen

#### Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

#### Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat folgende Wahlen bestätigt und die Gewählten mit der Führung der Amtsgeschäfte beauftragt:

Kommissarischer Dekan Dr. Dietmar **Horst** zum Dekan des Dekanats Heidenheim (07.07.2022).

#### Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat verliehen:

##### Investitur

Pfarrer Dr. Elmar Maria **Morein** zum Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Petrus Canisius in Aldingen und St. Nikolaus und Barbara in Hochberg und zum leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit 12 „Remseck mit LB-Poppenweiler“, Dekanat Ludwigsburg (17.09.2022).

Pfarrer Sigmund **Schänzle** zum Pfarrer in den Kirchengemeinden Mariä Geburt in Zwiefalten, St. Laurentius in Aichelau, St. Nikolaus in Ehestetten, St. Vitus in Hayingen, St. Nikolaus in Huldstetten, St. Urban in Indelhausen, St. Gallus in Mörsingen, St. Nikolaus in Pfronstetten, St. Stephanus in Tigerfeld, St. Georg in Wilsingen und den Filiationen St. Bernhard in Münzdorf und St. Blasius in Upflamör und zum leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit 8 „Zwiefalter Alb“, Dekanat Reutlingen-Zwiefalten (11.09.2022).

Pfarrer Markus **Schönfeld** zum Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Martinus in Dietenheim, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Dorndorf, Zum Heiligen Kreuz in Illerrieden und St. Johann Baptist in Regglisweiler und zum leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit 14 „Dietenheim-Illerrieden“, Dekanat Ehingen-Ulm (17.09.2022).

Vikar Vitus Graf **von Waldburg-Zeil** zum Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Bonifatius in Herbrechtingen, St. Petrus und Paulus in Niederstotzingen, St. Martinus in Oberstotzingen, Heilig Kreuz in Bissingen, St. Martinus in Bolheim und Mariä Himmelfahrt in Stetten ob Lontal und zum leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit 5 „Lone-Brenz“, Dekanat Heidenheim (11.09.2022).

##### Ernennungen

Diakon Toni **Babic** zum Diakon im Hauptberuf in den Kirchengemeinden Herz Jesu in Lützenhardt und St. Agatha in Salzstetten, Seelsorgeeinheit 2 „Waldachtal/Pfalzgrafenerweiler“, Dekanat Freudenstadt (01.09.2022).

Vikar Dr. Jens **Brückner** zum Vikar in den Kirchengemeinden St. Franziskus in Lauffen am Neckar (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Katholischen Gemeinde Sveti Ante Padovanski in Lauffen), Seelsorgeeinheit 11 „Neckar-Schozach“, Dekanat Heilbronn-Neckarsulm (10.09.2022).

Pater Shubin **Chacko** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden Zum heiligsten Herzen Jesu in Plüderhausen und St. Marien in Urbach, Seelsorgeeinheit 5 „Herz Jesu Plüderhausen/St. Marien Urbach“, Dekanat Rems-Murr (01.09.2022).

Vikar Roman **Fröhlich** zum Vikar in den Kirchengemeinden St. Benedikt in Alpirsbach und Christi Verkündigung in Freudenstadt (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Katholischen Gemeinde Sveti Leopold Mandic in Freudenstadt), Seelsorgeeinheit 1b „Freudenstadt/Alpirsbach“, Dekanat Freudenstadt (10.09.2022).

Vikar Manuel **Hammer** zum Vikar in den Kirchengemeinden Maria Hilfe der Christen in Grötzingen und St. Paulus in Neckartenzlingen, Seelsorgeeinheit 9 „Neckar-Aich“, Dekanat Esslingen-Nürtingen (50%) und zum Diözesanministrantenseelsorger in Wernau (50%) (01.09.2022).

Vikar Max **Hantke** zum Vikar in den Kirchengemeinden St. Georg und St. Michael zu den Wengen in Ulm (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Katholischen Gemeinde Sveti Josip in Ulm und der Italienischen Katholischen Gemeinde San Antonio di Padova in Ulm), Seelsorgeeinheit 20 „Ulm Mitte-Ost“, Dekanat Ehingen-Ulm (10.09.2022).

Vikar Martin **Saur** zum Vikar in den Kirchengemeinden St. Blasius in Ehingen, St. Martinus in Kirchbierlingen, St. Nikolaus in Gamerschwang, St. Martinus in Kirchen, St. Michael in Ehingen, St. Petrus und Paulus in Nasgenstadt und der Filiationen St. Gangulf in Heufelden (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Katholischen Gemeinde Sveti Josip in Ehingen), Seelsorgeeinheit 1 „Ehingen-Stadt“, Dekanat Ehingen-Ulm (10.09.2022).

Vikar Branimir **Marević** zum Vikar in den Kirchengemeinden Heilig Geist in Schorndorf und Mariä Himmelfahrt in Winterbach (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Katholischen Gemeinde Blaženi Alojzije Stepinac in Schorndorf und der Italienischen Katholischen Gemeinde San Marco Evangelista in Schorndorf) Seelsorgeeinheit 4 „Rems-Mitte“, Dekanat Rems-Murr (10.09.2022).

Vikar Torsten **Mai** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Maria in Geislingen, Mariä Himmelfahrt in Eybach, St. Sebastian in Geislingen und St. Johannes Evangelist in Geislingen (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Katholischen Gemeinde Sveti Leopold Bogdan Mandić in Geislingen), Seelsorgeeinheit 3 „Geislingen“, Dekanat Göppingen-Geislingen (11.09.2022).

Pater Rafal Wojciech **Nowak** CSsR zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in der Polnischen Katholischen Gemeinde „Matki Bożej Nieustajacej Pomocy“ in Stuttgart-Steinhaldenfeld, Seelsorgeeinheit 7 „Stuttgarter Madonna“, Stadtdekanat Stuttgart (15.09.2022).

Pater Tomasz Józef **Sadowski** zum Leiter der Polnischen Katholischen Gemeinde „Matki Bożej Nieustajacej Pomocy“ in Stuttgart-Steinhaldenfeld, Seelsorgeeinheit 7 „Stuttgarter Madonna“, Stadtdekanat Stuttgart (15.09.2022).

Pfarrer i. R. Hans **Schall** zum Rector ecclesiae für das Schönstatt-Heiligtum in Aulendorf (01.09.2022).

##### Beendigungen

Pater Roman **Pecháček** ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (31.08.2022).

Pater Jan **Zubel** CSsR ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (14.09.2022).

Pfarrer Dr. Karl-Hanns **Haas** ist aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden (01.07.2022).

### Weitere Personalveränderungen

Pfarrer Markus **Scheifele** wurde erneut für weitere drei Jahre zum Diözesanjugendseelsorger im Bischöflichen Jugendamt gewählt.

### Pensionierungen

Pfarrer Christian **Preis** in Flörsheim, Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt (01.09.2022)

### Todesfälle

01.09.2022 Pfarrer i. R. Walter **Pierro** in Krautheim-Alt Krautheim, 91 Jahre.

05.09.2022 Diakon i. R. Albert **Rölker** in Friedrichshafen, 84 Jahre.

### R.I.P.

## Neuwahlen im Diözesanverband der Kirchenmusiker der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Turnusgemäß fanden am 1. Juni 2022 Neuwahlen im Diözesanverband der Kirchenmusiker der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit folgenden Ergebnissen statt:

### Wahlämter

- Vorsitzender: KMD Matthias **Wolf** (Bad Schussenried)
  - Vorsitzende: KMD Marianne **Aicher** (Herrenberg)
- Schriftführer: KMD Volker **Linz** (Ehingen)  
 Kassier: RK Benedikt **Nuding** (Ellwangen)  
 Vertreter der nebenamtlichen Kirchenmusiker/innen:  
 Vincenz **Krol** (Renningen)  
 Beisitzer: RK Reiner **Schulte** (Backnang)  
 Kassenprüfung: Waltraud **Götz** (Nagold)

### Beratende Mitglieder (ohne Wahl)

DKM Theresa **Hinz** (Albstadt-Tailfingen)  
 KMD Rudi **Schäfer** (Schramberg)  
 Silvia **Schmid** (Göppingen)  
 Werner **Singer** (Wäschenbeuren)

Der 1. Vorsitzende hat laut Satzungen Sitz und Stimme in der Kommission Kirchenmusik und im Vorstand des Diözesanpäpstenverbands der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

## Stellenausschreibungen

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, sucht zum 1. Januar 2023

### für die Geschäftsstelle des Katholischen Dekanats Ehingen-Ulm eine/n Dekanatsreferentin/-referenten (w/m/d)

Stellenumfang: 50%

Das Dekanat Ehingen-Ulm umfasst 90 Kirchengemeinden im Alb-Donau-Kreis und Stadtkreis Ulm, die in 21 Seelsorgeeinheiten gegliedert sind, darunter 6 muttersprachliche Gemeinden.

Der/Die Dekanatsreferent/in wirkt im Leitungsgremium des Dekanats mit und unterstützt den Dekan bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Mittleren Ebene. Er/Sie arbeitet mit den Seelsorgeeinheiten und den Einrichtun-

gen des Dekanats zusammen und unterstützt bei der Umsetzung der diözesanen Schwerpunkte.

Eine ausführliche Stellenausschreibung finden Sie in der Stellenbörse der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter [jobs.drs.de](mailto:jobs.drs.de).

Dienstsitz ist die Dekanatsgeschäftsstelle in Ulm.

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis spätestens 13. November 2022** an das Bischöfliche Ordinariat, HA V – Pastorales Personal, Herrn Franz Rude, Postfach 9, 72101 Rottenburg, oder bevorzugt per E-Mail an [ha-v@bo.drs.de](mailto:ha-v@bo.drs.de).

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:  
 Dekanatsreferent Dr. Wolfgang Steffel,  
 Tel.: 0731 9206010, E-Mail [dekanat.eu@drs.de](mailto:dekanat.eu@drs.de)

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, sucht zum 1. Januar 2023

### für die Geschäftsstelle des Katholischen Dekanats Mergentheim eine/n Dekanatsreferentin/-referenten (w/m/d)

Stellenumfang: 50%

Das Dekanat Mergentheim besteht aus 19 Kirchengemeinden. Sie sind in vier Seelsorgeeinheiten zusammengefasst. Insgesamt leben rund 17.000 Katholiken in dem Teil des Main-Tauber-Kreises, der zur Diözese Rottenburg-Stuttgart gehört.

Der/Die Dekanatsreferent/in wirkt im Leitungsgremium des Dekanats mit und unterstützt den Dekan bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Mittleren Ebene. Er/Sie arbeitet mit den Seelsorgeeinheiten und den Einrichtungen des Dekanats zusammen und unterstützt bei der Umsetzung der diözesanen Schwerpunkte.

Eine ausführliche Stellenausschreibung finden Sie in der Stellenbörse der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter [jobs.drs.de](mailto:jobs.drs.de).

Dienstsitz ist die Dekanatsgeschäftsstelle in Bad Mergentheim.

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis spätestens 13. November 2022** an das Bischöfliche Ordinariat, HA V – Pastorales Personal, Herrn Franz Rude, Postfach 9, 72101 Rottenburg, oder bevorzugt per E-Mail an [ha-v@bo.drs.de](mailto:ha-v@bo.drs.de).

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei  
 Dekan Bogdan Stolarczyk, Tel.: 07931 416300,  
 E-Mail: [bogdan.stolarczyk@drs.de](mailto:bogdan.stolarczyk@drs.de) oder  
 Diözesanreferent Franz Rude, Tel.: 07472 169-1669.

Zum 01.08.2023 ist im Bereich des Regierungsbezirks Stuttgart eine Stelle für eine/n

### Schuldekan/Schuldekanin (w/m/d) Gymnasium (12/25)

(Besoldung anteilig nach A14/A15) zu besetzen.

Das zu besetzende Katholische Schuldekanat umfasst die Dekanate Böblingen, Ludwigsburg, Heilbronn und Mühlacker. Die Freistellung beträgt 12 Deputatsstunden.

Aufgabe des Schuldekans/der Schuldekanin ist die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht im Bereich der allgemeinbildenden Gymnasien. Zu den wesentlichen Aufgaben gehören (vgl. Schuldekaneordnung vom 06.02.2007, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15.04.2007, S. 91–93):

Die Begleitung und Beratung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die Koordination des Religionsunterrichts, die Fachaufsicht über den Religionsunterricht, die Beteiligung an kirchlichen und staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte mit dem Fach Katholische Religionslehre, die Förderung der Fortbildung im Fach Katholische Religionslehre und die Pflege der Kontakte zu den Schulleitungen sowie den staatlichen und kirchlichen Dienststellen.

Neben einer mehrjährigen beruflichen Erfahrung im katholischen Religionsunterricht an Gymnasien erwarten wir

- überdurchschnittliche fachliche und pädagogische Qualifikation
- Befähigung zu dialogischer Führung
- Innovationsfreude und Gestaltungswillen
- aktive Zugehörigkeit zur katholischen Kirche

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum **11. November 2022** an:

Bischöfliches Ordinariat Rottenburg  
Hauptabteilung Schulen  
Postfach 9  
72101 Rottenburg

**Auskünfte erteilt:**

Schuldirektorin i. K. Gabriele Klingberg  
Tel.: 07472 169-1357  
E-Mail: [gklingberg@bo.drs.de](mailto:gklingberg@bo.drs.de)

Das Katholische Schuldekanatamt Nürtingen im Dekanat Esslingen-Nürtingen sucht ab dem 1. August 2023 eine/einen

**Schuldekanin/Schuldekan (w/m/d)  
für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und  
Gemeinschaftsschulen  
sowie Sonderpädagogische Bildungs- und  
Beratungszentren**

(Bes. Gr. bis A14/A14 + Amtszulage, 100% Beschäftigungsumfang)

Aufgabe der Schuldekanin/des Schuldekans ist die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht im Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren. Wesentliche Teile dieser Aufgabe (vgl. Ordnung für Schuldekane vom 6. Februar 2007, KABL. 2007, S. 91–93) sind: Die Begleitung und Beratung der Religionslehrerinnen und -lehrer, die Koordination der Fortbildung für den katholischen Religionsunterricht und die Kontakte zu den staatlichen und kirchlichen Dienststellen.

Neben einer mehrjährigen beruflichen Erfahrung im katholischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erwarten wir

- überdurchschnittliche fachliche (1. und 2. Staatsexamen/Dienstprüfung) und pädagogische Qualifikation
- Befähigung zu dialogischer Führung
- Innovationsfreude und Gestaltungswillen

Verbeamtete Lehrkräfte des Landes Baden-Württemberg können im Rahmen des Beamtenstatusgesetzes der Diözese Rottenburg-Stuttgart zugewiesen werden. Die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche und die Identifikation mit ihrem Auftrag setzen wir voraus. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum **18. November 2022** an:

Bischöfliches Ordinariat Rottenburg  
Hauptabteilung Schulen  
Postfach 9  
72101 Rottenburg.

**Auskünfte erteilt:**

Schuldirektorin i. K. Gabriele Klingberg  
Tel.: 07472 169-1357  
E-Mail: [ha-schulen-gym@bo.drs.de](mailto:ha-schulen-gym@bo.drs.de)

---

## Mitteilungen

### Dienst im Bischöflichen Ordinariat und Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr

Das Bischöfliche Ordinariat und das Bischöfliche Offizialat bleiben vom **24. Dezember 2022 bis einschließlich 6. Januar 2023 geschlossen**.

Ab Montag, 9. Januar 2023, sind die Dienstgebäude ggf. unter Beachtung der geltenden pandemiebedingten Einschränkungen wieder geöffnet.

### Firmungen im Schuljahr 2022/23

#### Bischof Dr. Gebhard Fürst

##### Dekanat Balingen

12. November (Sa)  
10:00 Uhr in der SE 4 „Heuberg“ in Nusplingen,  
Maria Königin  
16:00 Uhr in der SE 4 „Heuberg“ in Meßstetten,  
St. Nikolaus von der Flüe

##### Dekanat Biberach

29. Oktober (Sa)  
10:00 Uhr in der SE 14 „Bussen“ in Unlingen,  
Maria Unbefleckte Empfängnis  
16:00 Uhr in der SE 14 „Bussen“ in Uttenweiler,  
St. Simon und Judas

1. April (Sa)  
10:00 Uhr in der SE 10b „Eberhardzell“ in  
Eberhardzell, St. Maria Mater Dolorosa

16:00 Uhr in der SE 10b „Eberhardzell“ in  
Eberhardzell, St. Maria Mater Dolorosa

#### *Dekanat Böblingen*

19. März (So)  
10:00 Uhr in der SE 10 „Sindelfingen“ in  
Sindelfingen, St. Joseph  
16:00 Uhr in der SE 10 „Sindelfingen“ in  
Sindelfingen, St. Joseph

#### *Dekanat Calw*

27. November (So)  
10:00 Uhr in der SE 2 „Calw – Bad Liebenzell“ in  
Calw-Heumaden, Heilig Kreuz  
16:00 Uhr in der SE 2 „Calw – Bad Liebenzell“ in  
Calw-Wimberg, Maria Frieden

#### *Dekanat Ehingen-Ulm*

15. Juli (Sa)  
10:00 Uhr in der SE 17 „Ulmer Westen“ in  
Ulm-Söflingen, Mariä Himmelfahrt  
16:00 Uhr in der SE 17 „Ulmer Westen“ in  
Ulm-Söflingen, Mariä Himmelfahrt

#### *Dekanat Freudenstadt*

1. Juli (Sa)  
10:00 Uhr in der SE 3b „Horb – miteinander unter-  
wegs“ in Horb, Zum Heiligen Kreuz

#### *Dekanat Heilbronn-Neckarsulm*

11. Februar (Sa)  
10:00 Uhr in der SE 2b „Oedheim St. Mauritius  
und St. Pankratius“ in Oedheim,  
St. Mauritius  
16:00 Uhr in der SE 2b „Oedheim St. Mauritius  
und St. Pankratius“ in Oedheim,  
St. Mauritius

#### *Dekanat Ludwigsburg*

25. März (Sa)  
10:00 Uhr in der SE 4 „Bietigheim-Bissingen“ in  
Bietigheim-Bissingen, St. Laurentius  
16:00 Uhr in der SE 4 „Bietigheim-Bissingen“ in  
Bietigheim-Bissingen, St. Johannes

#### *Dekanat Ostalb*

13. Mai (Sa)  
10:00 Uhr in der SE 22 „Leintal“ in Heuchlingen,  
St. Vitus  
16:00 Uhr in der SE 22 „Leintal“ in Heuchlingen,  
St. Vitus

#### *Dekanat Rems-Murr*

20. Mai (Sa)  
10:00 Uhr in der SE 11 „Oberes Murrthal“ in  
Murrhardt, St. Maria

#### *Stadtdekanat Stuttgart*

22. Juli (Sa)  
10:00 Uhr in der SE 4 „Stuttgart-West/Botnang“ in  
Stuttgart-West, St. Elisabeth  
16:00 Uhr in der SE 4 „Stuttgart-West/Botnang“ in  
Stuttgart-West, St. Elisabeth

### **Weihbischof Lic. theol. Thomas Maria Renz**

#### *Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

6. Mai (Sa)  
14:00 Uhr in der SE 14 „Wangen“ in Wangen,  
St. Ulrich  
16:30 Uhr in der SE 14 „Wangen“ in Wangen,  
St. Ulrich

7. Mai (So)  
10:30 Uhr in der SE 14 „Wangen“ in Wangen,  
St. Martinus  
14:00 Uhr in der SE 14 „Wangen“ in Wangen,  
St. Martinus

#### *Dekanat Biberach*

12. November (Sa)  
14:00 Uhr in der SE 3a „St. Benedikt  
Ochsenhausen“ in Ochsenhausen-  
Erlenmoos, St. Georg (Basilika minor)  
16:30 Uhr in der SE 3a „St. Benedikt  
Ochsenhausen“ in Ochsenhausen-  
Erlenmoos, St. Georg (Basilika minor)

28. Januar (Sa)  
14:00 Uhr in der SE 9b „Biberach Umland“ in  
Warthausen, St. Johannes Evangelist  
16:30 Uhr in der SE 9b „Biberach Umland“ in  
Mittelbiberach, St. Cornelius und  
Cyprian

#### *Dekanat Böblingen*

18. März (Sa)  
14:00 Uhr in der SE 8 „CleBoRa“ in Renningen-  
Malsheim, St. Martinus  
16:30 Uhr in der SE 8 „CleBoRa“ in Renningen-  
Malsheim, St. Martinus

#### *Dekanat Ehingen-Ulm*

7. Juli (Fr)  
18:00 Uhr in der SE 6 „Schelklingen“ in  
Schelklingen, Herz Jesu  
8. Juli (Sa)  
15:00 Uhr in der SE 6 „Schelklingen“ in  
Schelklingen, Herz Jesu  
18:00 Uhr in der SE 6 „Schelklingen“ in  
Schelklingen, Herz Jesu

#### *Dekanat Esslingen-Nürtingen*

11. Juni (So)  
10:30 Uhr in der SE 14 „Weilheim-Lenningen“ in  
Weilheim/Teck, St. Franziskus  
14:00 Uhr in der SE 14 „Weilheim-Lenningen“ in  
Oberlenningen, Mariä Himmelfahrt

#### *Dekanat Friedrichshafen*

24. Juni (Sa)  
14:00 Uhr in der SE 5 „Meckenbeuren“ in  
Meckenbeuren, St. Maria v. d.  
Immerw. Hilfe  
16:30 Uhr in der SE 5 „Meckenbeuren“ in  
Meckenbeuren-Kehlen, St. Verena

*Dekanat Ludwigsburg*

18. Juni (So)  
 10:30 Uhr in der SE 6 „Strohgäu“ in Münchingen,  
 St. Joseph  
 14:00 Uhr in der SE 6 „Strohgäu“ in  
 Schwieberdingen, St. Petrus und Paulus
25. Juni (So)  
 10:30 Uhr in der SE 6 „Strohgäu“ in Möglingen,  
 St. Maria  
 14:00 Uhr in der SE 6 „Strohgäu“ in Möglingen,  
 St. Maria

*Dekanat Rems-Murr*

17. Juni (Sa)  
 14:00 Uhr in der SE 1 „Fellbach“ in Fellbach,  
 St. Johannes Evangelist  
 17:00 Uhr in der SE 1 „Fellbach“ in Fellbach,  
 Maria Regina

*Dekanat Rottenburg*

15. Juli (Sa)  
 14:00 Uhr in der SE 1 „Rottenburg“ in Rottenburg,  
 St. Martin  
 16:30 Uhr in der SE 1 „Rottenburg“ in Rottenburg,  
 St. Martin
16. Juli (So)  
 10:30 Uhr in der SE 1 „Rottenburg“ in Rottenburg,  
 St. Martin  
 14:00 Uhr in der SE 1 „Rottenburg“ in Rottenburg,  
 St. Martin

*Stadtdekanat Stuttgart*

14. Mai (So)  
 15:00 Uhr in der SE 8 „Stuttgart-Neckar“ in  
 Bad Cannstatt, Liebfrauen

**Weihbischof Matthäus Karrer***Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

23. Oktober (So)  
 10:00 Uhr in der SE 18 „St. Gallus – Allgäu“ in  
 Gebrazhofen, Mariä Himmelfahrt  
 14:30 Uhr in der SE 18 „St. Gallus – Allgäu“ in  
 Schloß Zeil, St. Maria

*Dekanat Balingen*

24. Juni (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 5 „Ebingen, Lautlingen und  
 Margrethausen“ in Lautlingen,  
 St. Johannes Baptist  
 14:00 Uhr in der SE 5 „Ebingen, Lautlingen und  
 Margrethausen“ in Ebingen, St. Hedwig  
 16:30 Uhr in der SE 5 „Ebingen, Lautlingen und  
 Margrethausen“ in Ebingen,  
 Heilig Kreuz

*Dekanat Biberach*

4. Februar (Sa)  
 10:30 Uhr in der SE 4 „Schwendi“ in Sieben im  
 Wald, St. Maria Magdalena  
 14:30 Uhr in der SE 4 „Schwendi“ in Sieben im  
 Wald, St. Maria Magdalena

*Dekanat Ehingen-Ulm*

18. Juni (So)  
 10:15 Uhr in der SE 14 „Dietenheim-Illerrieden“ in  
 Dietenheim, St. Martinus  
 14:30 Uhr in der SE 14 „Dietenheim-Illerrieden“ in  
 Illerrieden, Zum Heiligen Kreuz

*Dekanat Göppingen-Geislingen*

17. Juni (Sa)  
 10:30 Uhr in der SE 6 „Süßen-Gingen-Kuchen“ in  
 Kuchen, Zum Heiligen Kreuz  
 14:30 Uhr in der SE 6 „Süßen-Gingen-Kuchen“ in  
 Süßen, Mariä Himmelfahrt

*Dekanat Heidenheim*

16. Juli (So)  
 10:30 Uhr in der SE 3 „Heidenheim“ in  
 Heidenheim, St. Maria  
 14:30 Uhr in der SE 3 „Heidenheim“ in  
 Mergelstetten, Christus König

*Dekanat Heilbronn-Neckarsulm*

9. Juli (So)  
 10:00 Uhr in der SE 12a „Affaltrach“ in  
 Obersulm-Willsbach, Vater Unser Kirche  
 10:00 Uhr in der SE 12a „Affaltrach“ in  
 Obersulm-Willsbach, Vater Unser Kirche

*Dekanat Hohenlohe*

8. Juli (Sa)  
 17:00 Uhr in der SE 1a „Hohenlohe-Süd“ in  
 Bretzfeld, St. Stephan

*Dekanat Rems-Murr*

14. Mai (So)  
 10:00 Uhr in der SE 6 „Rudersberg-Welzheim“ in  
 Rudersberg, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit  
 14:30 Uhr in der SE 6 „Rudersberg-Welzheim“ in  
 Welzheim, Christus König

**Weihbischof Dr. Gerhard Schneider***Dekanat Biberach*

18. Juni (So)  
 10:00 Uhr in der SE 6 „Laupheim“ in Laupheim,  
 St. Petrus und Paulus  
 14:30 Uhr in der SE 6 „Laupheim“ in Baustetten,  
 St. Ulrich

*Dekanat Ehingen-Ulm*

25. Juni (So)  
10:15 Uhr in der SE 20 „Ulm Mitte-Ost“ in Ulm,  
St. Georg

*Dekanat Göppingen-Geislingen*

23. Juli (So)  
10:00 Uhr in der SE 2 „Deggingen-Bad Ditzenbach“  
in Deggingen, Zum Heiligen Kreuz  
14:30 Uhr in der SE 2 „Deggingen-Bad Ditzenbach“  
in Gosbach, St. Magnus

*Dekanat Heidenheim*

14. Januar (Sa)  
15:00 Uhr in der SE 2 „Heidenheim-Nord“ in  
Heidenheim-Schnaitheim, St. Bonifatius
15. Januar (So)  
10:00 Uhr in der SE 2 „Heidenheim-Nord“ in  
Großkuchen, St. Petrus und Paulus  
14:30 Uhr in der SE 2 „Heidenheim-Nord“ in  
Königsbronn, Mariä Himmelfahrt

*Dekanat Hohenlohe*

5. Februar (So)  
10:30 Uhr in der SE 2 „Künzelsau“ in Künzelsau,  
St. Paulus  
14:30 Uhr in der SE 2 „Künzelsau“ in Künzelsau,  
St. Paulus

*Dekanat Mühlacker*

6. November (So)  
10:00 Uhr in der SE 2 „Mitte“ in Mühlacker,  
Herz Jesu  
14:30 Uhr in der SE 2 „Mitte“ in Mühlacker,  
Herz Jesu

*Dekanat Rottweil*

19. März (So)  
10:00 Uhr in der SE 8 „Dietingen“ in Böhringen,  
St. Silvester

*Dekanat Saulgau*

29. Januar (So)  
10:00 Uhr in der SE 4 „Altshausen“ in Altshausen,  
St. Michael  
14:00 Uhr in der SE 4 „Altshausen“ in Altshausen,  
St. Michael  
16:30 Uhr in der SE 4 „Altshausen“ in Altshausen,  
St. Michael

*Stadtdekanat Stuttgart*

12. November (Sa)  
10:30 Uhr in der SE 1 „Stuttgart-Mitte“ in  
Stuttgart-Mitte, St. Georg  
14:00 Uhr in der SE 1 „Stuttgart-Mitte“ in  
Stuttgart-Mitte, St. Georg
14. Mai (So)  
10:30 Uhr in der SE 8 „Stuttgart-Neckar“ in  
Stuttgart-Bad Cannstatt, St. Rupert

*Dekanat Tuttlingen-Spaichingen*

21. Mai (So)  
09:30 Uhr in der SE 5 „Am Dreifaltigkeitsberg“ in  
Spaichingen, St. Petrus und Paulus  
11:30 Uhr in der SE 5 „Am Dreifaltigkeitsberg“ in  
Spaichingen, St. Petrus und Paulus  
15:00 Uhr in der SE 5 „Am Dreifaltigkeitsberg“ in  
Spaichingen, St. Petrus und Paulus

**Generalvikar Prälat  
Dr. Clemens Stroppel***Dekanat Böblingen*

9. Juli (So)  
10:30 Uhr in der SE 7 in Magstadt, zur Hl. Familie

*Dekanat Ehingen-Ulm*

21. Mai (So)  
10:00 Uhr in der SE 2 „Ehinger Alb“ in Dächingen,  
Zur Schmerzhaften Mutter

*Dekanat Göppingen-Geislingen*

16. Juli (So)  
11:00 Uhr in der SE 9 „Unterm Staufen“ in  
Rechberghausen, Mariä Himmelfahrt

*Dekanat Ludwigsburg*

12. März (So)  
10:00 Uhr in der SE 13 „Freiberg-Pleidelsheim-  
Ingersheim“ in Freiberg am Neckar,  
St. Maria, Königin des Friedens
14. Mai (So)  
09:00 Uhr in der SE 11 „Kornwestheim“ in  
Kornwestheim, St. Martinus  
11:00 Uhr in der SE 11 „Kornwestheim“ in  
Kornwestheim, St. Martinus

*Dekanat Mergentheim*

5. März (So)  
10:30 Uhr in der SE 1a „Bad Mergentheim  
L.A.M.M.“ in Bad Mergentheim,  
Münster St. Johannes Baptist

*Dekanat Ostalb*

30. Oktober (So)  
10:00 Uhr in der SE 14 „Ipf“ in Bopfingen,  
St. Joseph
22. Januar (So)  
11:00 Uhr in der SE 16 „Gesamtgemeinde  
Neresheim“ in Neresheim,  
St. Ulrich und Afra

*Dekanat Reutlingen-Zwiefalten*

23. Oktober (So)  
09:00 Uhr in der SE 8 „Zwiefalter Alb“ in  
Zwiefalten, Münster

*Stadtdekanat Stuttgart*

23. Juli (So)  
10:30 Uhr in der SE 3 „Stuttgart-Süd“ in  
Stuttgart-Süd, St. Josef

**Offizial Domkapitular**  
**Lic. iur. can. Thomas Weißhaar**

*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

12. November (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 5 „Zocklerland“ in Zußdorf,  
 St. Simon und Judas  
 15:00 Uhr in der SE 5 „Zocklerland“ in Zogenwei-  
 ler, St. Felix und Regula

*Dekanat Balingen*

10. Dezember (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 2 „Oberes Schlichemtal“ in  
 Schömberg, St. Petrus und Paulus  
 15:00 Uhr in der SE 2 „Oberes Schlichemtal“ in  
 Schömberg, St. Petrus und Paulus
11. Dezember (So)  
 10:00 Uhr in der SE 2 „Oberes Schlichemtal“ in  
 Schömberg, St. Petrus und Paulus  
 15:00 Uhr in der SE 2 „Oberes Schlichemtal“ in  
 Schömberg, St. Petrus und Paulus

*Dekanat Biberach*

8. Oktober (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 7 „Mietingen-Baltringen-Wal-  
 pertshofen“ in Mietingen, St. Laurentius  
 15:00 Uhr in der SE 7 „Mietingen-Baltringen-Wal-  
 pertshofen“ in Mietingen, St. Laurentius
9. Oktober (So)  
 10:00 Uhr in der SE 7 „Mietingen-Baltringen-Wal-  
 pertshofen“ in Baltringen, St. Nikolaus  
 15:00 Uhr in der SE 7 „Mietingen-Baltringen-Wal-  
 pertshofen“ in Baltringen, St. Nikolaus
21. Januar (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 1 „Illertal“ in Dettingen an der  
 Iller, Mariä Himmelfahrt  
 15:00 Uhr in der SE 1 „Illertal“ in Dettingen an der  
 Iller, Mariä Himmelfahrt
22. Januar (So)  
 10:00 Uhr in der SE 1 „Illertal“ in Kirchdorf an der  
 Iller, Dreifaltigkeit  
 15:00 Uhr in der SE 1 „Illertal“ in Kirchdorf an der  
 Iller, Dreifaltigkeit

*Dekanat Böblingen*

11. März (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Herrenberg, St. Jo-  
 sef  
 15:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Herrenberg, St. Jo-  
 sef
12. März (So)  
 10:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Kuppingen, St. An-  
 tonius  
 15:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Kuppingen, St. An-  
 tonius

*Dekanat Freudenstadt*

15. Juli (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 3a „Steinachtal“ in Altheim,  
 Mariä Geburt  
 15:00 Uhr in der SE 3a „Steinachtal“ in Grünmett-  
 stetten St. Konrad

16. Juli (So)  
 10:00 Uhr in der SE 3a „Steinachtal“ in Obertal-  
 heim, St. Martinus  
 15:00 Uhr in der SE 3a „Steinachtal“ in Untertal-  
 heim, St. Michael und Laurentius

*Dekanat Heilbronn-Neckarsulm*

13. Mai (Sa)  
 15:00 Uhr in der SE 12b „Unteres Weinsberger Tal“  
 in Ellhofen, Heilig Kreuz
14. Mai (So)  
 10:00 Uhr in der SE 12b „Unteres Weinsberger Tal“  
 in Ellhofen, Heilig Kreuz  
 15:00 Uhr in der SE 12b „Unteres Weinsberger Tal“  
 in Ellhofen, Heilig Kreuz

*Dekanat Rottenburg*

2. Juli (So)  
 10:00 Uhr in der SE 4a „Steinlach-Wiesaz“ in Mös-  
 singen, Mariä Himmelfahrt  
 15:00 Uhr in der SE 4a „Steinlach-Wiesaz“ in Mös-  
 singen, Mariä Himmelfahrt
9. Juli (So)  
 15:00 Uhr in der SE 4a „Steinlach-Wiesaz“ in Go-  
 maringen, St. Markus

**Domkapitular**  
**Monsignore Dr. Uwe Scharfenecker**

*Dekanat Ehingen-Ulm*

24. Juni (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 10 „Blautal“ in Arnegg,  
 Hl. Dreifaltigkeit  
 14:30 Uhr in der SE 10 „Blautal“ in Blaubeuren,  
 Mariä Heimsuchung
25. Juni (So)  
 10:00 Uhr in der SE 10 „Blautal“ in Klingenstein,  
 St. Josef am Berg  
 14:30 Uhr in der SE 10 „Blautal“ in Klingenstein,  
 St. Josef am Berg

*Dekanat Freudenstadt*

2. Juli (So)  
 10:00 Uhr in der SE 1a „Baiersbronn-Seewald“ in  
 Baiersbronn, St. Maria Königin der Apo-  
 stel

*Dekanat Göppingen-Geislingen*

9. Juli (So)  
 10:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Filstal“ in Wiesen-  
 steig, St. Cyriakus

*Dekanat Hohenlohe*

19. März (So)  
 10:00 Uhr in der SE 3 „Mittleres Jagsttal“ in Mul-  
 fingen, St. Kilian  
 14:00 Uhr in der SE 3 „Mittleres Jagsttal“ in Alt-  
 krautheim, St. Johann Baptist  
 16:30 Uhr in der SE 3 „Mittleres Jagsttal“ in Alt-  
 krautheim, St. Johann Baptist

*Dekanat Ostalb*

16. Oktober (So)  
 10:00 Uhr in der SE 10 „Virngrund-Ost“ in Tannhausen, St. Lukas  
 14:30 Uhr in der SE 10 „Virngrund-Ost“ in Ellenberg, Zur Schmerzhaften Mutter

*Dekanat Rems-Murr*

14. Mai (So)  
 10:00 Uhr in der SE 8 „Oppenweiler-Kirchberg“ in Oppenweiler, St. Stephanus  
 14:30 Uhr in der SE 8 „Oppenweiler-Kirchberg“ in Burgstall, St. Josef

*Dekanat Reutlingen-Zwiefalten*

6. Mai (Sa)  
 14:30 Uhr in der SE 4b „Metzingen“ in Metzingen, St. Bonifatius  
 7. Mai (So)  
 14:30 Uhr in der SE 4b „Metzingen“ in Metzingen, St. Bonifatius

*Dekanat Rottenburg*

12. Mai (Fr)  
 18:00 Uhr in der SE 6 „St. Josef Starzach“ in Bierlingen, St. Martinus

*Dekanat Rottweil*

20. November (So)  
 10:00 Uhr in der SE 6a „Schramberg-Lauterbach“ in Lauterbach, St. Michael  
 15:00 Uhr in der SE 6a „Schramberg-Lauterbach“ in Schramberg, St. Maria

**Domkapitular  
 Monsignore Dr. Heinz Detlef Stäps**

*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

30. Oktober (So)  
 10:00 Uhr in der SE 11 „Oberes Achtal“ in Wolfegg, St. Katharina  
 15:00 Uhr in der SE 11 „Oberes Achtal“ in Wolfegg, St. Katharina  
 12. November (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 6 „Westliches Schussenried“ in Berg, St. Petrus und Paulus  
 15:00 Uhr in der SE 6 „Westliches Schussenried“ in Mochenwangen, Mariä Geburt  
 19. November (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 9 „Aulendorf“ in Aulendorf, St. Martin  
 15:00 Uhr in der SE 9 „Aulendorf“ in Aulendorf, St. Martin

*Dekanat Biberach*

24. Juni (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 8 „Maselheim“ in Maselheim, St. Petrus und Paulus

*Dekanat Böblingen*

25. Juni (So)  
 10:30 Uhr in der SE 3 „Mittleres Heckengäu“ in Weil der Stadt, St. Peter und Paul  
 15:00 Uhr in der SE 3 „Mittleres Heckengäu“ in Döffingen, St. Johannes der Täufer  
 1. Juli (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 1 „Aidlingen-Ehningen-Gärtringen“ in Gärtringen, St. Michael  
 15:00 Uhr in der SE 1 „Aidlingen-Ehningen-Gärtringen“ in Aidlingen, Mariä Himmelfahrt  
 2. Juli (So)  
 10:00 Uhr in der SE 1 „Aidlingen-Ehningen-Gärtringen“ in Ehningen, St. Elisabeth

*Dekanat Calw*

8. Oktober (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Nagoldtal“ in Gündringen, St. Remigius  
 15:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Nagoldtal“ in Nagold, St. Petrus und Paulus  
 9. Oktober (So)  
 10:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Nagoldtal“ in Nagold, St. Petrus und Paulus  
 15:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Nagoldtal“ in Altensteig, Heilig Geist

*Dekanat Esslingen-Nürtingen*

6. Mai (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 8 „Esslingen“ in Esslingen, St. Paul  
 15:00 Uhr in der SE 8 „Esslingen“ in Esslingen, St. Paul  
 7. Mai (So)  
 10:00 Uhr in der SE 8 „Esslingen“ in Esslingen, St. Paul

*Dekanat Ostalb*

5. März (So)  
 10:00 Uhr in der SE 17 „Schwäbisch Gmünd-Mitte“ in Schwäbisch Gmünd, St. Michael  
 15:00 Uhr in der SE 17 „Schwäbisch Gmünd-Mitte“ in Schwäbisch Gmünd, St. Michael

**Domkapitular Regens  
 Monsignore Andreas Rieg**

*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

22. Oktober (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 4a „Weingarten – St. Maria / Heilig Geist“ in Weingarten, St. Maria, Hilfe der Christen  
 14:30 Uhr in der SE 4b „Weingarten – St. Martin“ in Weingarten, St. Martinus (Basilika minor)

*Dekanat Biberach*

12. März (So)  
 10:00 Uhr in der SE 6 „Laupheim“ in Ober-  
 sulmetingen, St. Ulrich  
 14:30 Uhr in der SE 6 „Laupheim“ in Unter-  
 sulmetingen, St. Georg und Sebastian

*Dekanat Ehingen-Ulm*

28. Januar (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 9 „Laichinger Alb“ in  
 Laichingen, Maria Königin  
 14:30 Uhr in der SE 9 „Laichinger Alb“ in  
 Ennabeuren, Mutter Maria
29. Januar (So)  
 10:00 Uhr in der SE 9 „Laichinger Alb“ in Wester-  
 heim, Christus König  
 14:30 Uhr in der SE 9 „Laichinger Alb“ in Wester-  
 heim, Christus König

*Dekanat Freudenstadt*

22. Juli (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 1b „Freudenstadt“ in Freuden-  
 stadt, Christi Verklärung  
 14:30 Uhr in der SE 1b „Freudenstadt“ in Freuden-  
 stadt, Christi Verklärung

*Dekanat Göppingen-Geislingen*

26. November (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 5 „Lautertal“ in Donzdorf,  
 St. Martinus  
 14:30 Uhr in der SE 5 „Lautertal“ in Donzdorf,  
 St. Martinus

*Dekanat Ostalb*

15. Juli (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 11 „Kapfenburg“ in Lauch-  
 heim, St. Petrus und Paulus  
 14:30 Uhr in der SE 11 „Kapfenburg“ in Lauch-  
 heim, St. Petrus und Paulus
23. Juli (So)  
 10:00 Uhr in der SE 23 „Schwäbischer Wald“ in  
 Spraitbach, St. Blasius  
 14:30 Uhr in der SE 23 „Schwäbischer Wald“ in  
 Zimmerbach, St. Cyriakus

*Dekanat Rems-Murr*

26. März (So)  
 10:00 Uhr in der SE 7 „Winnenden-Schwaikheim-  
 Leutenbach“ in Winnenden, St. Karl Bor-  
 romäus  
 14:30 Uhr in der SE 7 „Winnenden-Schwaikheim-  
 Leutenbach“ in Schwaikheim, St. Maria,  
 Hilfe der Christen

*Dekanat Reutlingen-Zwiefalten*

25. Juni (So)  
 10:00 Uhr in der SE 2 „Reutlingen-Mitte/Eningen“  
 in Reutlingen, St. Wolfgang  
 14:30 Uhr in der SE 2 „Reutlingen-Mitte/Eningen“  
 in Eningen unter Achalm, Zu unserer  
 Lieben Frau

**Domkapitular Direktor  
Monsignore Martin Fahrner***Dekanat Ehingen-Ulm*

17. Juni (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 13 in Westerstetten, St. Martin  
 14:00 Uhr in der SE 13 in Westerstetten, St. Martin
15. Juli (Sa)  
 11:00 Uhr in der SE 16 „Hochsträß“ in Einsingen,  
 St. Katharina  
 15:00 Uhr in der SE 16 „Hochsträß“ in Einsingen,  
 St. Katharina
16. Juli (So)  
 11:00 Uhr in der SE 16 „Hochsträß“ in Einsingen,  
 St. Katharina  
 14:00 Uhr in der SE 16 „Hochsträß“ in Einsingen,  
 St. Katharina

*Dekanat Esslingen-Nürtingen*

6. Mai (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 9 „Neckar-Aich“ in Neckar-  
 tenzlingen, St. Paulus  
 14:00 Uhr in der SE 9 „Neckar-Aich“ in Neckar-  
 tenzlingen, St. Paulus
7. Mai (So)  
 10:00 Uhr in der SE 9 „Neckar-Aich“ in Neckar-  
 tenzlingen, St. Paulus  
 14:00 Uhr in der SE 9 „Neckar-Aich“ in Neckar-  
 tenzlingen, St. Paulus
18. Juni (So)  
 10:00 Uhr in der SE 11 „Jakobsbrunnen“ in Nürtin-  
 gen, St. Johannes Evangelist  
 14:00 Uhr in der SE 11 „Jakobsbrunnen“ in Nürtin-  
 gen, St. Johannes Evangelist

*Dekanat Hohenlohe*

25. Juni (So)  
 10:00 Uhr in der SE 1b „Öhringen-Neuenstein“ in  
 Neuenstein, Christus König  
 14:00 Uhr in der SE 1b „Öhringen-Neuenstein“ in  
 Öhringen, St. Joseph

*Dekanat Ostalb*

29. Oktober (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 12 „Neuler-Rainau“ in Dalkin-  
 gen, St. Nikolaus  
 14:00 Uhr in der SE 12 „Neuler-Rainau“ in Neuler,  
 St. Benedikt

24. Juni (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Kochertal“ in  
 Abtsgmünd, St. Michael  
 14:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Kochertal“ in  
 Hohenstadt, Mariä Opferung

*Dekanat Rottweil*

9. Juli (So)  
 10:00 Uhr in der SE 9 „Aichhalden“ in Winzeln,  
 St. Martinus  
 14:00 Uhr in der SE 9 „Aichhalden“ in Winzeln,  
 St. Martinus

**Domkapitular Prälat Dr. Klaus Krämer***Dekanat Biberach*

23. Oktober (So)  
 10:00 Uhr in der SE 12b „Schemmerhofen“ in Schemmerhofen, Wallfahrtskirche St. Michael „Aufhofener Käppele“  
 14:00 Uhr in der SE 12b „Schemmerhofen“ in Schemmerhofen, Wallfahrtskirche St. Michael „Aufhofener Käppele“

*Dekanat Böblingen*

11. November (Fr)  
 17:00 Uhr in der SE 2 „Böblingen“ in Böblingen, St. Maria
12. November (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 2 „Böblingen“ in Böblingen, St. Maria  
 14:00 Uhr in der SE 2 „Böblingen“ in Böblingen, St. Maria

*Dekanat Esslingen-Nürtingen*

13. Mai (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 1 „Leinfelden-Echterdingen“ in Musberg, Heilig Kreuz  
 14:00 Uhr in der SE 1 „Leinfelden-Echterdingen“ in Musberg, Heilig Kreuz

*Dekanat Ostalb*

8. Juli (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 25 „Lorch-Alfdorf“ in Lorch, St. Konrad  
 14:00 Uhr in der SE 25 „Lorch-Alfdorf“ in Lorch, St. Konrad  
 17:00 Uhr in der SE 25 „Lorch-Alfdorf“ in Lorch, St. Konrad

*Dekanat Reutlingen-Zwiefalten*

24. Juni (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 1 „Reutlingen-Nord“ in Reutlingen, St. Andreas  
 14:00 Uhr in der SE 1 „Reutlingen-Nord“ in Reutlingen, St. Andreas

*Stadtdekanat Stuttgart*

17. Juni (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 6 „Stuttgart-Nordstern“ in Stuttgart-Freiberg, St. Laurentius  
 14:00 Uhr in der SE 6 „Stuttgart-Nordstern“ in Stuttgart-Freiberg, St. Laurentius  
 16:30 Uhr in der SE 6 „Stuttgart-Nordstern“ in Stuttgart-Freiberg, St. Laurentius
25. Juni (So)  
 10:00 Uhr in der SE 10 „Stuttgart Johannes XXIII.“ in Stuttgart-Sillenbuch, St. Michael  
 14:00 Uhr in der SE 10 „Stuttgart Johannes XXIII.“ in Stuttgart-Heumaden, St. Thomas Morus
9. Juli (So)  
 10:00 Uhr in der SE 10 „Stuttgart Johannes XXIII.“ in Stuttgart-Hohenheim, St. Antonius von Padua

15. Juli (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 5 „Stuttgart-Nordwest“ in Stuttgart-Giebel, Salvator  
 14:00 Uhr in der SE 5 „Stuttgart-Nordwest“ in Stuttgart-Giebel, Salvator

16. Juli (So)  
 10:00 Uhr in der SE 5 „Stuttgart-Nordwest“ in Stuttgart-Giebel, Salvator  
 14:00 Uhr in der SE 5 „Stuttgart-Nordwest“ in Stuttgart-Giebel, Salvator

**Domkapitular Holger Winterholer***Dekanat Esslingen-Nürtingen*

7. Mai (So)  
 10:00 Uhr in der SE 5 „Wernau“ in Wernau, St. Magnus für die Italienische Gemeinde
11. Juni (So)  
 09:30 Uhr in der SE 13 „Kirchheim unter Teck“ in Kirchheim unter Teck, Maria Königin  
 11:30 Uhr in der SE 13 „Kirchheim unter Teck“ in Kirchheim unter Teck, St. Ulrich  
 15:00 Uhr in der SE 13 „Kirchheim unter Teck“ in Kirchheim unter Teck, St. Ulrich

*Dekanat Friedrichshafen*

19. November (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 7 „Argental“ in Neukirch, St. Maria Rosenkranzkönigin  
 14:00 Uhr in der SE 7 „Argental“ in Laimnau, St. Peter und Paul
8. Juli (Sa)  
 15:00 Uhr in der SE 8 „Tettngang“ in Tettngang, St. Gallus
9. Juli (So)  
 10:00 Uhr in der SE 8 „Tettngang“ in Tettngang, St. Gallus  
 14:00 Uhr in der SE 8 „Tettngang“ in Tettngang, St. Gallus

*Dekanat Schwäbisch Hall*

1. Oktober (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 4 „Schwäbisch Hall“ in Schwäbisch Hall, St. Maria Königin des Friedens  
 13:30 Uhr in der SE 4 „Schwäbisch Hall“ in Schwäbisch Hall, St. Maria Königin des Friedens
8. Oktober (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 4 „Schwäbisch Hall“ in Schwäbisch Hall, Christus König  
 13:30 Uhr in der SE 4 „Schwäbisch Hall“ in Schwäbisch Hall, Christus König
25. Juni (So)  
 10:00 Uhr in der SE 3 „Crailsheim“ in Crailsheim, St. Bonifatius und Dreifaltigkeit  
 14:00 Uhr in der SE 3 „Crailsheim“ in Crailsheim, St. Bonifatius und Dreifaltigkeit

*Stadtdekanat Stuttgart*

1. Juli (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 7 „Stuttgarter Madonna“ in Stuttgart-Steinhaldenfeld, St. Thomas  
 14:00 Uhr in der SE 7 „Stuttgarter Madonna“ in Stuttgart-Steinhaldenfeld, St. Thomas  
 17:00 Uhr in der SE 10 „Stuttgart Johannes XXIII.“ in Stuttgart-Heumaden, St. Thomas Morus

*Dekanat Tuttingen-Spaichingen*

17. Juni (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 1 „Tuttingen“ in Tuttingen, St. Gallus  
 14:00 Uhr in der SE 1 „Tuttingen“ in Nendingen, St. Petrus und Jakobus Maior  
 16:00 Uhr in der SE 1 „Tuttingen“ in Tuttingen, Maria Königin

**Domkapitular em. Monsignore Paul Hildebrand***Dekanat Heilbronn-Neckarsulm*

1. Juli (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 9 „Im Leintal“ in Leingarten, St. Lioba  
 14:30 Uhr in der SE 9 „Im Leintal“ in Schwaigern, St. Martinus

*Dekanat Ludwigsburg*

17. Juni (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 4 „Bietigheim-Bissingen“ in Bietigheim-Bissingen, St. Laurentius für die Kroatische Gemeinde Bissingen  
 14:30 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigsburg, Zur Heiligsten Dreieinigkeit für die Kroatische Gemeinde Ludwigsburg

*Dekanat Rems-Murr*

8. Juli (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 2 „Waiblingen-Korb-Neustadt“ in Waiblingen, St. Antonius  
 14:30 Uhr in der SE 2 „Waiblingen-Korb-Neustadt“ in Neustadt, St. Maria

**Prälat Michael H. F. Brock***Dekanat Ostalb*

17. Juni (Sa)  
 11:00 Uhr in der SE 6 „Vorderes Härtsfeld/Oberes Kochertal“ in Unterkochen, St. Maria  
 14:00 Uhr in der SE 6 „Vorderes Härtsfeld/Oberes Kochertal“ in Ebnat, Mariä Unbefleckte Empfängnis  
 18. Juni (So)  
 11:00 Uhr in der SE 6 „Vorderes Härtsfeld/Oberes Kochertal“ in Oberkochen, St. Peter und Paul  
 14:00 Uhr in der SE 6 „Vorderes Härtsfeld/Oberes Kochertal“ in Waldhausen, St. Nikolaus

*Dekanat Saulgau*

27. Mai (Sa)  
 11:00 Uhr in der SE 3 „Bad Saulgau“ in Bad Saulgau, St. Johannes Baptist  
 14:00 Uhr in der SE 3 „Bad Saulgau“ in Bad Saulgau, St. Johannes Baptist  
 24. Juni (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 1 „Effata. Ablach-Donau“ in Mengen, Zu Unserer Lieben Frau

**Monsignore Pfarrer Heinrich-Maria Burkard***Dekanat Ehingen-Ulm*

17. Juni (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 8 „Erbach“ in Ringingen, Mariä Himmelfahrt  
 24. Juni (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 8 „Erbach“ in Erbach, St. Martinus  
 14:30 Uhr in der SE 8 „Erbach“ in Dellmensingen, St. Kosmas und Damian

*Dekanat Rottweil*

8. Juli (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 10 „Raum Oberndorf“ in Oberndorf am Neckar, St. Michael  
 15:00 Uhr in der SE 10 „Raum Oberndorf“ in Epfendorf, St. Remigius  
 15. Juli (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 11 „St. Jakobus Sulz – Dornhan“ in Sulz a. N., St. Johannes Evangelist  
 14:30 Uhr in der SE 11 „St. Jakobus Sulz – Dornhan“ in Leinstetten, St. Stephanus

**Diözesancaritasdirektor Pfarrer Oliver Merkelbach***Dekanat Ehingen-Ulm*

4. Februar (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 7 „Donau-Riß“ in Oberdischingen, Zum Heiligsten Namen Jesu  
 14:00 Uhr in der SE 7 „Donau-Riß“ in Oberdischingen, Zum Heiligsten Namen Jesu

*Dekanat Göppingen-Geislingen*

29. Mai (Mo)  
 10:00 Uhr in der SE 3 „Geislingen“ in Deggingen, Wallfahrtskirche Ave Maria für die Kroatischen Gemeinden im Dekanat Göppingen  
 22. Juli (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 4 „Böhmenkirch/Treffelhausen“ in Böhmenkirch, St. Hippolyt  
 14:30 Uhr in der SE 4 „Böhmenkirch/Treffelhausen“ in Treffelhausen, St. Vitus

*Dekanat Heilbronn-Neckarsulm*

17. Juni (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 7a „Heilbronn-Böckingen“ in Heilbronn-Böckingen, Heilig Kreuz  
 13:30 Uhr in der SE 7a „Heilbronn-Böckingen“ in Heilbronn-Böckingen, Heilig Kreuz  
 16:00 Uhr in der SE 7a „Heilbronn-Böckingen“ in Heilbronn-Böckingen, Heilig Kreuz

*Dekanat Ludwigsburg*

19. März (So)  
 10:00 Uhr in der SE 4 „Bietigheim-Bissingen“ in Bietigheim-Bissingen, Zum Guten Hirten

*Dekanat Ostalb*

22. Oktober (Sa)  
 10:00 Uhr in der SE 8 „Pater Philipp Jeningen“ in Ellwangen-Pfahlheim, St. Nikolaus  
 14:30 Uhr in der SE 8 „Pater Philipp Jeningen“ in Ellwangen-Pfahlheim, St. Nikolaus

26. März (So)  
 10:00 Uhr in der SE 2 „Rems-Welland“ in Dewangen, Mariä Himmelfahrt  
 14:00 Uhr in der SE 2 „Rems-Welland“ in Fachsenfeld, Herz Jesu

**Liturgischer Kalender (Direktorium) 2023**

Der Liturgische Kalender 2023 für die Diözese Rottenburg-Stuttgart kommt im November zum Versand. Außer den Hinweisen für Messfeier und Stundengebet im kommenden Jahr enthält der Liturgische Kalender 2023 Angaben aus dem Namenstagskalender für das deutsche Sprachgebiet, eine Zusammenfassung liturgischer Grundregeln sowie die Angabe der Tage der Ewigen Anbetung in den einzelnen Gemeinden. Zudem werden darin erstmals die approbierten Texte für den Gedenktag des Seligen Philipp Jeningen zu finden sein.

Alle Priester und Diakone, Pastoralreferentinnen und -referenten, Gemeindeferentinnen und -referenten sowie Dekanatskirchenmusikerinnen und -musiker erhalten nach Erscheinen ein Exemplar des Direktoriums **kostenlos zugeschickt**. Den Kirchengemeinden stellen wir zudem ein Exemplar für die Sakristeien der Pfarrkirchen sowie die zusätzlichen Exemplare (lt. Erhebung des Direktoriums von 2005) zum Gebrauch in anderen Kirchen und Kapellen des Pfarrgebietes gratis zur Verfügung.

**Weitere gedruckte Exemplare** des Liturgischen Kalenders können **nur noch über die Online-Bestellplattform der Expedition des Bischöflichen Ordinariats bezogen werden** ([expedition-drs.de](http://expedition-drs.de)). Die Abgabe und der Versand erfolgen kostenfrei. Wir bitten Sie bei der Bestellung zu berücksichtigen, dass der Liturgische Kalender sehr hilfreich ist für alle Frauen und Männer sowie für Jugendliche, die in den Gemeinden bei der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste mitwirken und für alle liturgisch Interessierten. Eine gesammelte Nachbestellung über das jeweilige Pfarramt kann dabei eine gute Möglichkeit sein, um unnötige Mehrfachbestellungen sowie Versandkosten zu vermeiden.

**Das Direktorium wird ab Ende Oktober zudem als PDF zur Verfügung stehen unter:** [liturgie.drs.de](http://liturgie.drs.de)

**Weltgebetstag der Frauen am 3. März 2023****Frauen aus Taiwan laden uns ein!**

Liebe Frauen,

der Glaube kann Berge versetzen und sei er nur so klein wie ein Senfkorn – so formuliert es Jesus in Matthäus 17,20-21. Doch gerade in Krisenzeiten, seien es persönliche oder weltweite, fällt es uns häufig schwer, in die Kraft des Glaubens zu vertrauen. Inmitten von Herausforderungen, Unsicherheiten und Leiden werden wir von Frauen aus Taiwan eingeladen, uns durch die Geschichten glaubenstarker Frauen und den zentralen Bibeltext Eph 1,15-19 (Züricher Bibel 2007) ermutigen zu lassen und mit Hoffnung und Gewissheit auf Gottes unermessliche Größe und Verheißung zu vertrauen.

Wir laden Sie herzlich ein, sich auf den **Weltgebetstag 2023 aus Taiwan** einzustimmen und in die Vorbereitung einzubringen.

Alle Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: [frauen-efw.de/unsere-themen/weltgebetstag/](http://frauen-efw.de/unsere-themen/weltgebetstag/)

oder bei

Evangelische Frauen in Württemberg, Büchsenstraße 37, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 229363-220, E-Mail: [efw@elk-wue.de](mailto:efw@elk-wue.de)

**Einladung zur ordentlichen  
 Mitgliederversammlung X\_01 der DiAG-  
 MAV-A der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV-A) im verfassten Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Rahmen des zehnten regelmäßigen Wahlzeitraums (2022–2026) gemäß § 25 Abs. 3 MAVO i. V. m. § 4 Abs. 1 der Regelung über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen, BO-Nr. 5798 – 30.10.2018 (KABl. 2018, S. 419 f.).

Die Mitgliederversammlung findet in Präsenz statt am **Donnerstag, 24. November 2022 von 9:30-16:00 Uhr im Haus der Katholischen Kirche, Königstraße 7, 70173 Stuttgart.**

**Eine Online-Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist möglich.**

**Stimmberechtigte Mitglieder** an der Versammlung sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitervertretungen (BO-Nr. 5798 – 30.10.2018). Eine Einladung zur Versammlung erhalten die Mitarbeitervertretungen fristgerecht vier Wochen vor der Versammlung per Mail zugeschickt.

**Anmeldung** bis spätestens **09.11.2022** bei der Geschäftsstelle der DiAG-MAV-A. Anmeldeverfahren ausschließlich über unsere Homepage möglich.

**Weitere Informationen** über die Geschäftsstelle der DiAG-MAV-A, Postfach 70 01 37, 70571 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-4300, E-Mail: [geschaeftsstelle@diagmav.drs.de](mailto:geschaeftsstelle@diagmav.drs.de)

**Einladung zur  
Mitgliederversammlung des  
St. Martinus Priestervereins der Diözese  
Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und  
Sterbekasse (KSK) – VVaG**

Sehr geehrte liebe Mitglieder,

die **Mitgliederversammlung 2022** des **St. Martinus Priestervereins** findet am **Mittwoch, den 30. November 2022 um 14:00 Uhr** im Haus der Katholischen Kirche (Eugen-Bolz-Saal) Königstr. 7, 70173 Stuttgart statt.

**Einladung zur Mitgliederversammlung des  
St. Martinus Priestervereins der Diözese  
Rottenburg-Stuttgart Verbundene  
Hausratversicherung (VHV) VVaG Stuttgart  
– vormals Brandkasse (BK) VVaG**

Sehr geehrte liebe Mitglieder,

die **Mitgliederversammlung 2022** der Verbundenen Hausratversicherung findet am **Mittwoch, den 30. November 2022 um ca. 16:00 Uhr** im Haus der Katholischen Kirche (Eugen-Bolz-Saal) Königstr. 7, 70173 Stuttgart statt.

Da für diese Mitgliederversammlung der Beschluss über die Auflösung des Vereines (VHV) gemäß § 18 (49) 7. i. V. mit § 19 (51) und (53) der Satzung vorgesehen ist, bitten wir um zahlreiche Teilnahme.

**An alle  
VHV-Mitglieder der  
Verbundenen Hausratversicherung  
des St. Martinus Priestervereines**

Im September 2022  
Ma/za

**Mitgliederversammlung 2022**

Sehr geehrte Herren,

als Mitglied der Verbundenen Hausratversicherung (VHV) laden wir Sie im Namen und im Auftrag des Vorstandsvorsitzenden Monsignore Dr. Hermes zur diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung ein:

**Mittwoch, 30. November 2022**

im Haus der Katholischen Kirche in Stuttgart (Eugen-Bolz-Saal), Königstr. 7, 70173 Stuttgart

**Beginn: ca. 16:00 Uhr**

(im Anschluss an die Mitgliederversammlung der KSK)

Die *Tagesordnung* finden Sie im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Der *Geschäftsbericht 2021* wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Soweit Ihrerseits Anträge zur Tagesordnung gestellt werden, wären diese Anträge, damit sie in der Mitgliederver-

sammlung behandlungsfähig sind, gem. § 18 (46) der Satzung an den Vorsitzenden des Vorstandes (per Adresse Hohenzollernstr. 23, 70178 Stuttgart) mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag, also bis **spätestens 23.11.2022** (Posteingang), einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Anwesenheit von weniger als 15 Mitgliedern zur rechtswirksamen Beschlussfassung gem. § 18 (48) der Satzung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig sind.

Wir hoffen auf Ihr Kommen und bitten Sie, uns dies, soweit Sie nicht in Ihrer Eigenschaft als Mitgliedvertreter der Krankenkasse (KSK) auch an der Mitgliederversammlung teilnehmen, schriftlich oder telefonisch bis **spätestens 23.11.2022** anzuzeigen.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise nach Stuttgart.

Mit freundlichen Grüßen

St. Martinus Priesterverein  
der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
Verbundene Hausratversicherung VVaG (VHV)  
– vormals Brandkasse (BK) VVaG –

Bernhard Mayer  
Geschäftsführer

**Tagesordnung**

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Bericht über das Geschäftsjahr 2021
3. Beschlussvorlagen
  - 3.1 Verwendung des Überschusses
    - 3.1.1 Zuführung von Mitteln in die Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung
    - 3.1.2 Einstellung von Mitteln in die Verlustrücklage
    - 3.1.3 Einstellung von Mitteln in die anderen Gewinnrücklagen
4. Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2021
5. Entlastung des Vorstandes
6. Verwendung von Mitteln
  - 6.1 Verwendung von Mitteln aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung
7. Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 14 (28) i. V. mit § 18 (49) 1. der Satzung der Verbundene Hausratversicherung des St. Martinus Priestervereines
8. Veräußerung des Pflegeappartements WE 57/OG, Händelstr. 3, 76470 Ötigheim gemäß § 18 (49) 4. der Satzung der Verbundene Hausratversicherung des St. Martinus Priestervereines
9. Auflösung des Vereines gemäß § 18 (49) 7. i. V. mit § 19 (51) und (53) der Satzung der Verbundene Hausratversicherung des St. Martinus Priestervereines

Stuttgart, September 2022  
Ma/za

## Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die ausführlichen Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage unter  
*seelsorge-pastorale-dienste.de* und *priesterseelsorge.de*

Datum	Titel	Zielgruppe	Ort	Anmeldung
22. – 27.01.2023	Pfarrer-von-Ars- Exerziten	Priester und Diakone	Kloster Heiligkreuztal	<i>Info@gzhkt.de</i> Tel.: 07371 184-774/-776
27. – 28.01.2023	Meditationswochen- ende mit Stimme, Klang und Stille	Alle Pastoralen Dienste und Priester	Heiligenbronn	<i>seelsorge-pastorale-dienste@drs.de</i> Tel.: 0711 50530925
12. – 16.02.2023	Spirituelle Gesundheitstage	Pastorale Mit- arbeiter/innen	Bad Wörishofen	<i>info@kneippkurhaus-st-josef.de</i> und <i>seelsorge-pastorale-dienste@drs.de</i>
22. – 26.02.2023	Kurzexerziten für Familien und Einzelne	Alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	<i>Keb-hohenlohe@kloster-schoental.de</i> Tel.: 07943 894335
26.02. – 04.03.2023	Spirituelle Gesund- heitswoche	Priester	Bad Wörishofen	<i>info@kneippkurhaus-st-josef.de</i> und <i>priesterseelsorge@drs.de</i>
10.03.2023	Theologisch- spiritueller Tag	Alle Pastoralen Dienste und Priester	Kloster Heiligkreuztal	<i>Info@gzhkt.de</i> Tel.: 07371 184-774/-776
12. – 18.03.2023	Spirituelle Gesundheitswoche	Diakone	Bad Wörishofen	<i>info@kneippkurhaus-st-josef.de</i> und <i>seelsorge-pastorale-dienste@drs.de</i>
20. – 23.03.2023	Kurzexerziten mit Schweigen	Alle Pastoralen Dienste und Priester	Kloster Heiligkreuztal	<i>Info@gzhkt.de</i> Tel.: 07371 184-774/-776
27.03.2023	Oasentag	Priester und Diakone	Christkönigs- haus Stuttgart	<i>priesterseelsorge@drs.de</i> Tel.:0711 50530925

## Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.  
Wir bitten um Online-Anmeldung unter: *institut-fwb.de*

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
26.10.2022	22062	Aufbaukurs „Lesepredigt“ für Wortgottesfeier-Beauftragte	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	online
04.11.2022	22065	Aufbaukurs „Jesaja – ein prophetischer Begleiter durch das Mt-Jahr“ – für Wortgottesfeier-Beauftragte	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
12.11.2022	22081	Gottesdienst mit dementiell erkrankten Menschen	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
22.11.2022	22231	Grundkurs Modul 2 – Formular- wesen – für PAS Online	Pfarramtssekretäre/-innen	
30.11. – 02.12.2022	22223	Grundkurs Modul 4 für PAS	Pfarramtssekretäre/-innen	
2023–2025	23372	Ökumenischer Grundkurs Geistliche Begleitung 2023/2025	Pfarrdienst, Diakonat, pastorale Mitarbeiter/-innen im kirchlichen Dienst, Ehrenamt, Religionslehrer i.K.	Die Kurstermine finden Sie auf unserer Homepage. Anmelde- schluss 15.01.2023

## Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

### Studieninfotag der Universität Tübingen in hybrider Form

**Termin: Mittwoch, 16.11.2022**

Ausführliche Informationen der Veranstaltung finden Sie unter:

- [berufe-der-kirche-drs.de](http://berufe-der-kirche-drs.de)
- [uni-tuebingen.de/studium/studieninteresse/angebote-fuer-studieninteressierte/studieninfotag/](http://uni-tuebingen.de/studium/studieninteresse/angebote-fuer-studieninteressierte/studieninfotag/)

### Besinnungstag im Wilhelmsstift für Männer mit Interesse am Priesterberuf

Sie möchten das neue Kirchenjahr am Tag vor dem 1. Advent einmal ganz anders beginnen: mit einem Besinnungstag zusammen mit Priestern und Studenten, die sich momentan in der Ausbildung befinden? Dann könnte dieses Angebot für junge Männer zwischen 16 und 35 Jahren mit Interesse am Priesterberuf etwas für Sie sein. Impulse, Austausch und gemeinsames Gebet erwarten Sie!

**Termin: Samstag, 26.11.2022, 10:00 bis 19:30 Uhr**

**Anmeldung bis Freitag, 18.11.2022**

**Ort:** Wilhelmsstift Tübingen

**Leitung:** Vikar Michael Schönball (Priester)

**Kosten:** Keine

### Digitaler Infoabend

### „Pastoral für Quereinsteiger/innen“ – Chancen und Berufsmöglichkeiten

Sie engagieren sich ehrenamtlich in Ihrer Seelsorgeeinheit, haben aber den Wunsch nach „mehr“? Sie möchten sich beruflich verändern und sind bspw. im sozial-karitativen Bereich tätig? Ein Beruf in der Kirche, geht das?

In den Weiteren Berufen im Kirchlichen Dienst (abgekürzt WBiK) arbeiten Mitarbeiter/innen, die in Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten vor Ort für ein bestimmtes Aufgabengebiet zuständig sind. Sie arbeiten als Jugendreferent/innen, Familienreferent/innen, Musikreferent/innen, sozial-karitative Fachreferent/innen oder als Ehrenamtskoordinator/innen. Sie sind eine Antwort auf die sich verändernden Aufgaben und Herausforderungen in den Kirchengemeinden vor Ort.

Im Moment arbeiten rund 40 Mitarbeiter/innen in den verschiedensten Bereichen im Rahmen der WBiK. Die meisten von ihnen sind Sozialpädagoge/innen, Erzieher/innen, Kirchenmusiker/innen oder haben vergleichbare Abschlüsse. An diesem Abend erhalten Sie Informationen zu Berufsmöglichkeiten/Stellenumfang (...) und können mit Personen der Weiteren Berufe im kirchlichen Dienst ins Gespräch kommen.

**Termin: Mittwoch, 30.11.2022, 19:00 bis ca. 21:00 Uhr**

**Anmeldung bis Montag, 28.11.2022**

**Ort:** Digital

**Leitung:** Sr. Dorothea Piorkowski

### Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunnsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: [berufe-der-kirche@drs.de](mailto:berufe-der-kirche@drs.de)

Internet: [berufe-der-kirche-drs.de](http://berufe-der-kirche-drs.de)

## Kirchliches Amtsblatt

### für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg  
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar  
E-Mail: [amtsblatt@bo.drs.de](mailto:amtsblatt@bo.drs.de)

Layout:  
Schwaberverlag AG, Ostfildern  
Druck:  
Bischöfliches Ordinariat,  
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,  
Rottenburg am Neckar  
Gedruckt auf 100% Altpapier (Blauer Engel)

# Aufruf zur Aktion Martinusmantel 2022/2023 für arbeitslose Menschen

## Arbeit – da geht was!

Liebe Schwestern und Brüder,

langzeitarbeitslose Menschen durchleben in diesen Tagen bedrückende Zeiten. Sie leiden besonders unter den explodierenden Kosten für Lebensmittel, Gas, Wasser und Strom – oft reicht die knappe Grundsicherung nicht mehr aus, den Bedarf für das Lebens-Notwendende bis zum Monatsende abzudecken.

Gleichzeitig schwinden ihre Chancen auf ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen am Arbeitsmarkt zusehends. Nicht einmal jede zehnte langzeitarbeitslose Person erhielt im vergangenen Jahr einen festen Arbeitsplatz angeboten – trotz vieler offener Stellen. So ist auch in unserem Bundesland die Zahl der langzeitarbeitslosen Menschen im Verhältnis zu allen Arbeitslosen wieder stark gestiegen.

Wir können nur erahnen, was das für die Arbeitssuchenden und ihre Familien bei den derzeitigen Lebenshaltungskosten bedeutet.

Mit Hilfe Ihrer Spenden fördert unsere Aktion Martinusmantel Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte, in denen Betroffene persönliche Unterstützung und oft einen neuen Zugang zu Ausbildung und Arbeit finden. Dass jeder einzelne Mensch mit seinen besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten dabei im Mittelpunkt steht, ist neben der Kompetenz der Projektträger der zentrale Schlüssel für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt.

Bitte helfen Sie auch in diesem Jahr mit, dass Menschen ohne Arbeit die Erfahrung machen können: Arbeit – da geht was!

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität!

Gottes Segen begleite Sie und ihre Familien,

Ihr

**+ Dr. Gebhard Fürst**

Bischof

*Die Bekanntgabe in allen Gottesdiensten wird erbeten. Die Martinus-Kollekte am 13.11.2022 (mit Vorabend) wie auch sämtliche Spenden im Jahreslauf werden durch die Aktion Martinusmantel zur Förderung sozial benachteiligter, arbeitsloser Menschen eingesetzt.*

*Sehr willkommen sind Hinweise in den Gemeindebriefen und -medien sowie in der Lokalpresse. Für diese Zwecke ist der Aufruf auch online unter [www.martinusmantel.de](http://www.martinusmantel.de) verfügbar. Die Kirchengemeinden und unterstützenden Einrichtungen erhalten außerdem Plakate und Faltblätter zur Verteilung. Die geförderten Arbeitslosenprojekte sollen ihrerseits aktiv für die Aktion werben und sich in den Gottesdiensten und bei der Öffentlichkeitsarbeit einbringen. Besten Dank für Ihre Mithilfe!*